



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf am **Mittwoch**, dem **29. April 2026**, mit dem Beginn um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, 9133 Sittersdorf 100A.

ANWESENDE:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Koller

Vorstandsmitglieder: 2. Vzbgm. Ing. W. Wutte (WUTTE)
GV Walter Schmacher (BGM)

Gemeinderäte: 1. Vzbgm. Markus Kraiger, Dominik Zwillak, , Mag. Kerstin Zlender-Mauczka, Lukas Schippel, (SPÖ)
Günter Lobnig, Christoph Steinacher (BGM)
Mag. Andreas Hren (REGI)

Nicht anwesend: Christian Messner (SPÖ) - entschuldigt
Mag. Werner Augustin (SPÖ) - entschuldigt
Sonja Moser-Rieser (WUTTE)
Sandra Daly (WUTTE)
Damjan-Peter Stern (REGI) - entschuldigt

Ersatz-GR: Bernhard Hrowath (SPÖ)
Mag. Sabrina Winter (SPÖ)
Josef Mochar (WUTTE)
Friedrich Hobel (WUTTE)
Michael Kampusch (REGI)

SchriftführerIn: AL Birgit Petek

Sonstige Anwesende: FV Arno Mischitz (zu TOP 2 – 6)

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wurde nach den hierfür zuständigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), zeitgerecht, nachweislich und somit ordnungsgemäß geladen (Einladung vom 29. Jänner 2026), Zustellnachweise liegen vor).

Nachstehende Tagesordnung wurde bekannt gegeben:

1. **Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR-Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO**
2. **BIK – Breitbandinitiative Kärnten GmbH/Kelag/KNG-Kärnten Netz GmbH: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Sondernutzungsvereinbarung zur Inanspruchnahme von Straßengrund zum Zwecke der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie dem Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Sittersdorf**
3. **Rechnungsabschluss 2025: Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2025 inkl. Kontrollbericht**
4. **Kanalhaushalt: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitige Tilgung eines Landes-Darlehens Nr. A001095 (Schuldschein 18W-217/5/2007 für den BA 403 in der Höhe von € 447.798, - (Stand per 31.12.2025)**
5. **Wasserhaushalt: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 10001 021 822 aus dem Jahr 2012 für den BA 04/05 bei der Bank Austria in der Höhe von € 40.330,00 (Stand per 31.12.2025)**
6. **Finanzwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend kurzfristiger Festgeldveranlagung von bestehenden Zahlungsmittelreserven**
7. **Örtliches Entwicklungskonzept – ÖEK der Gemeinde Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird**
8. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Umsetzung und des IKZ-Projektes „Recyclinghof Rechberg“**
 - a) **auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse bzw. vorliegender Angebote**
 - b) **Adaptierung des bestehenden Finanzierungsplanes**
9. **Agrarbehörde Kärnten, FB „Augustin – AG Pfannsdorf – Gemeinde – ua“, KG Sonnegg: Beratung und Beschlussfassung betreffend**
 - a) **Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-58247-TP vom 17.11.2025 der Agrarbehörde Kärnten**
 - b) **Genehmigung der Verhandlungsniederschrift vom 11.02.2026**
10. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend Endabrechnung des Vorhabens „Instandhaltung Bäche 2023_24“ und Genehmigung des Kollaudierungsprotokolls**

11. AVS Kindergarten Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Anpassung der Verrechnungspreise für das Essen an die GTS ab dem Schuljahr 2026/27
12. WVA Gemeinde Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorliegenden Ergebnis der Fremdüberwachung gem. § 134 WRG der GK Umweltlabor GmbH, 9551 Bodensdorf; Beratung über notwendige Sanierungsmaßnahmen (Sanierungskonzept)
13. Kärntner Landesversicherung: Beratung und Beschlussfassung betreffend Übertragung von Versicherungspolizzen
 Polizze UNFKU/24962649 (Koll-Unfall FF Altendorf, Miklauzhof und Rückersdorf)
 Polizze UNFKU/24962559 (Koll-Unfall Jugend-FF Miklauzhof und Rückersdorf)
 Polizze UNFKU/24962642 (Koll-Unfall BGM + GR)
14. Straßensanierung „Müllnerer Straße Süd“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Sanierung der Verbindungsstraße durch die Abt. 10 - Agrartechnik vom Kreuzungsbereich Goritschach/Drabunaschach bis zur B85 Rosental Straße (Aufnahme in das Arbeitsprogramm 2026)
15. W. Kavellar, 9133 Sittersdorf: Neuerliche Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, inkl. Zu- und Abschreibungen gemäß Teilungsausweis mittels Verordnung
16. Widmungsangelegenheit 031-2/2025-53/3-1: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idgF. vom 09.05.2025 für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grundstücken Nr. 58 und 59, KG Altendorf. Ergänzende Beschlussfassung zum GR-Beschluss vom 05.02.2026 - Genehmigung des entsprechenden Bescheides

Personalangelegenheiten:

17. Beratung und Beschlussfassung betreffend Nachbesetzung der ausgeschriebenen Planstelle „Hauswart/in“ (m/w/d) im Beschäftigungsausmaß von 100 %
 - a) Information an den GR über das Ergebnis des Hearings der BewerberInnen um die ausgeschriebene Planstelle im Gemeindedienst
 - b) Vergabe der ausgeschriebenen Planstelle „Hauswart/in“ (m/w/d) im Beschäftigungsausmaß 100 %
 - c) Genehmigung des Dienstvertrages zwischen der Gemeinde Sittersdorf und dem erstgereihten Bewerber

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Gerhard Koller begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Sittersdorf.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird festgestellt.

Die GR-Sitzung ist öffentlich.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird kein/~~nachstehender~~ Antrag eingebracht.

- X -

Im Anschluss wird mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte begonnen:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR Niederschrift gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 45 K-AGO

Amtsvortrag:

Gemäß den Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung (K-AGO) ist festgelegt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen sind.

Vorschlag: GR Dominik Zwillak, GR Günter Lobnig

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass GR Christian Messner (SPÖ) und 2. Vzbgm. Ing. Willibald Wutte (WUTTE) zu Protokollzeichnern der heutigen GR-Sitzung bestimmt werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

BIK – Breitbandinitiative Kärnten GmbH/Kelag/KNG-Kärnten Netz GmbH: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Sondernutzungsvereinbarung zur Inanspruchnahme von Straßengrund zum Zwecke der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie dem Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Sittersdorf

Amtsvortrag:

Die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten für den Glasfaserausbau durch die Kelag Connect in unserer Gemeinde schreiten voran.

Derzeit sind **Mitarbeiter:innen der CCE Ziviltechniker GmbH und der Swietelsky AG** im gesamten Gemeindegebiet unterwegs, um die Übergabepunkte an den Grundstücksgrenzen mit dem Eigentümer:innen der bereits angemeldeten Haushalte zu vereinbaren.

Gleichzeitig mit der Errichtung der Glasfaser-Infrastruktur durch die Kelag Connect und die BIK (Breitbandinitiative Kärnten) wird durch die KNG-Kärnten Netz GmbH – ein Tochterunternehmen der Kelag – die Verstärkung des Orts-Stromnetzes als Synergieprojekt umgesetzt. Teile des Orts-Stromnetzes unserer Gemeinde sollen in den kommenden Jahren erneuert und verstärkt werden.

Die Vorbereitungen werden gemeinsam mit dem Glasfaserausbau umgesetzt. In Sittersdorf sollen insgesamt rund 7,87 Millionen € in den Ausbau des Stromnetzes investiert werden. Damit sollen in der Gemeinde, zum größten Teil im öffentlichen Grund, 39 Ortsnetze ausgebaut werden.

Der Gemeinde Sittersdorf wurden mittlerweile alle Leitungspläne zum geplanten Ausbau vorgelegt und die Anschlusspunkte für die öffentlichen Gebäude vor Ort festgelegt.

Mit den ersten Grabungsarbeiten soll Anfang März im Bereich Rückersdorf (Netzverstärkung vom Trafo/Radweg über Hart nach Proboj/Trafo) begonnen werden. Dafür ist einerseits eine Sondernutzungsvereinbarung zwischen den Antragstellern (BIK, Kelag, KNG GmbH) und der Gemeinde Sittersdorf sowie ein Bescheid gem. § 90 StVO erforderlich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Sondernutzungsvereinbarung zur Inanspruchnahme von Straßengrund zum Zwecke der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie dem Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Sittersdorf (ergänzt durch die genannten Auflagen Schnittführung, Fugenband und Freigabe durch Gemeinde vor Durchführung von Asphaltierungsarbeiten) genehmigen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, möge die vorliegende Sondernutzungsvereinbarung zur Inanspruchnahme von Straßengrund zum Zwecke der Errichtung eines flächigen Glasfasernetzes sowie dem Ausbau des Stromnetzes innerhalb des Gemeindegebietes von Sittersdorf (ergänzt durch die genannten Auflagen Schnittführung, Fugenband und Freigabe durch Gemeinde vor Durchführung von Asphaltierungsarbeiten).

Punkt 3 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

Rechnungsabschluss 2025: Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2025 inkl. Kontrollbericht

Amtsvortrag:

Textliche Erläuterungen gemäß § 54 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, zum Rechnungsabschluss 2025.

1. Wesentliche Kennzahlen zum Rechnungsabschluss:

Am 30.03.2026 fand die aufsichtsbehördliche Begutachtung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2025 durch die Revisionsbediensteten der Abteilung 3 statt. Dabei wurde eine positive hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft (ohne die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung) in Höhe von **EUR 53.554,63** festgestellt. Festzuhalten ist jedoch, dass in diesem Ergebnis bereits

BZ-Mittel i.R. iHv € 474.500,00 enthalten sind. Beim Rechnungsabschluss 2025 wurde für die Feststellung der hoheitlich verfügbaren Eigenfinanzierungskraft als Ausgangsbasis wieder der Wert der Finanzierungsrechnung, nicht wie im Vorjahr jener der Ergebnisrechnung, herangezogen.

20815 Sittersdorf	MVAG-Code	RA 2025 Hoheitliche Gemeinde
Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft Ausgangsbasis FHH SA1		
Saldo 1 - Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA 1	833.835,98
- Neutralisierung SA 1 Projekteinzahlungen	31 (VC 1/2)	274.888,25
+ Neutralisierung SA 1 Projektauszahlungen	32 (VC 1/2)	44.175,23
- EHH - EM Zuführungen operativ > investiv (Konto 899* ohne 8999) "aus dem pos. operativen Erfolg"	2116 (VC 1/2) Konto 899x	5.335,80
+ EHH - EM Rückführungen investiv > operativ (Konto 799* ohne 7999) "zum operativen Erfolg hinzu"	2225 (VC 1/2) Konto 799x	0,00
- VHH BestandsZUGANG mit Projektbezug (EM Zuführung operativ > investiv) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
+ VHH BestandsABGANG mit Projektbezug (EM Rückführung investiv > operativ) - Konto 910*	1220 (VC 1/2)	0,00
- Ausz. aus der Finanzierungstätigkeit	SU 96	53.362,87
- Ausz. für Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	1.500,00
+ Einz. Vermögensverkäufen ohne Projektbezug	331 (VC 0)	7.987,36
+ Einz. Kapitaltransfers ohne Projektbezug für Darlehenstilgungen oder zur operativen Stärkung	333 (VC 0)	2.642,98
= FHH - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft INKLUSIVE erhaltener Abgangsdeckung		53.554,63
- Bereits erhaltene Abgangs-BZ (9400/8612)	3121 940/8612	0,00
= hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft OHNE erhaltener Abgangsdeckung		53.554,63

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Gemäß den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung wurde auf die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in der öffentlichen Finanzgebarung geachtet. Durch gezielte Sparmaßnahmen und kontinuierlicher Budgetüberwachung konnten der im November beschlossene Nachtragsvoranschlag sowie auch der Rechnungsabschluss mit besseren Ergebnissen – sowohl in der Ergebnisrechnung (Saldo 0) als auch in der Finanzierungsrechnung (Saldo 1) – erzielt werden.

Ein direkter Vergleich (VA/NVA/RA) der hoheitlich verfügbaren Eigenfinanzierungskraft ist nicht möglich, da für die Berechnung beim Voranschlag und beim Nachtragsvoranschlag die Ergebnisrechnung, beim Rechnungsabschluss jedoch die Finanzierungsrechnung, als Basis herangezogen wurde.

Einige der beschlossenen Investitionen konnten im Jahr 2025 umgesetzt und die Projekte somit abgeschlossen werden.

Dazu zählen u.a.:

- Projekt „Brücke Müllnern“
- IKZ-Projekt „Atemluftkompressor“
- „Wasserleitung Polena“
- „Vellach Wildholzteppich“
- „Vellach Sofortmaßnahmen“

Das Ziel der Erhaltung der Liquidität, die Finanzierung des laufenden Betriebes sowie die Umsetzung beschlossener Investitionen konnte somit erreicht werden.

3. Beschreibung des Haushaltes:

3.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag/Nachtragsvoranschlag:

BZ-Mittel, KIG-Mittel und sonstige Liquiditätsunterstützungen für Projekte, welche zwar schon vom Land überwiesen wurden, die Projekte selbst aber noch nicht umgesetzt wurden, stehen auf Verrechnungskonten. Da noch ein paar Projekte auf ihre Umsetzung/Fertigstellung warten, kommt es sowohl bei den Erlöskonten als auch bei den Aufwandkosten in mehreren Ansätzen zu Differenzen zwischen dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss 2025. Diese werden in den folgenden Erläuterungen nicht gesondert ausgewiesen, da es sich hier nur um eine zeitliche Verschiebung handelt.

In den folgenden Tabellen werden die Mehr- und Minderausgaben getrennt nach Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung dargestellt. Verglichen werden hierbei die Werte vom Voranschlag 2025 (NVA 2025) und vom Rechnungsabschluss 2025. (Differenzen ab EUR 3.000,00 gerundet auf EUR 100,00)

Ergebnisrechnung - Mehrausgaben				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 618000	Zentralamt	Instandhaltungen	3.900,00 €	Schneefangvorrichtung PV-Paneele
010000 / 694000	Zentralamt	Bewertung von Beteiligungen	6.900,00 €	Beteiligung SIG
010000 / 728000	Zentralamt	Entgelte f. sonst. Leistungen	6.700,00 €	Lizenzgebühren (Programme)
211000 / 614000	Volksschule	Instandhaltungen	4.500,00 €	Heizungsreparatur, Wartung-/Überprüfung
211000 / 728000	Volksschule	Entgelte f. sonst. Leistungen	4.400,00 €	Unterhaltsreinigung
211010 / 690000	Volksschule	Abschreibung von Forderungen	171.300,00 €	EB-Korrekturen
249000 / 751900	Vorschulische Erziehung	Kostenanteile KITA	4.600,00 €	Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen
262000 / 690000	Sportplätze	Abschreibung von Forderungen	16.400,00 €	EB-Korrekturen
411000 / 751600	Sozialhilfe	Kostenbeiträge Sozialhilfe	21.600,00 €	höhere Summe an Sozialhilfeleistungen
814000 / 720209	Straßenreinigung	Leistungen WiHof (Geräte)	7.900,00 €	mehr Winterdienststunden

814000 / 720109	Straßenreinigung	Leistungen WiHof (Personal)	3.100,00 €	mehr Winterdienststunden
850000 / 690000	Wasserversorgung	Abschreibung von Forderungen	51.700,00 €	EB-Korrekturen
850000 / 720209	Wasserversorgung	Leistungen WiHof (Geräte)	4.900,00 €	Mehrleistungen durch WiHof-Mitarbeiter
850000 / 720309	Wasserversorgung	Leistungen Verwaltung	4.000,00 €	Mehrleistungen durch VW-Mitarbeiter
851000 / 720309	Abwasserbeseitigung	Leistungen Verwaltung	20.000,00 €	im VA nicht budgetiert
851000 / 690000	Abwasserbeseitigung	Abschreibung von Forderungen	7.000,00 €	EB-Korrekturen
852000 / 728000	Müllbeseitigung	Entgelte f. sonst. Leistungen	3.600,00 €	Mehrkosten Müllentsorgung

Ergebnisrechnung - Mindereinnahmen				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 810309	Zentralamt	Leistungen Verwaltung	4.600,00 €	weniger Leistungen für Wasser-Kanal-Müll
820000 / 810109	Wirtschaftshof	Leistungen WiHof (Personal)	12.300,00 €	weniger umlegbare Leistungen, da weniger Personal

Ergebnisrechnung - Mehreinnahmen				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
820000 / 810209	Wirtschaftshof	Leistungen WiHof (Geräte)	12.000,00 €	mehr umlegbare Leistungen
850000 / 852100	Wasserversorgung	Benützungsgebühr	11.000,00 €	mehr Wasserverbrauch
850000 / 816000	Wasserversorgung	Kostenbeiträge	4.800,00 €	Wasseranschlüsse
851000 / 850000	Abwasserbeseitigung	Interessentenbeiträge	4.300,00 €	mehr Anschluss-/Ergänzungsbeiträge
851000 / 852100	Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühr	22.800,00 €	mehr Wasserverbrauch
851000 / 852200	Abwasserbeseitigung	Bereitstellungsgebühr	5.000,00 €	Anpassung von Bewertungseinheiten
852000 / 852100	Müllbeseitigung	Benützungsgebühr	4.300,00 €	mehr Mülltonnen
910000 / 823000	Geldverkehr	Zinserträge	4.400,00 €	mehr Habenzinsen
920000 / 833000	Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	20.800,00 €	mehr Kommunalsteuer
920000 / 834200	Gemeindeabgaben	pauschale Ortstaxe	6.000,00 €	Mehreinnahmen
920000 / 842000	Gemeindeabgaben	Zweitwohnsitzabgabe	7.100,00 €	Mehreinnahmen
925000 / 859000	Ertragsanteile	Ertragsanteile	23.800,00 €	Mehreinnahmen

Ergebnisrechnung - Minderausgaben				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 582000	Zentralamt	Sozialversicherungsbeiträge	5.400,00 €	geringer SV-Beiträge (Personal)
010000 / 670000	Zentralamt	Versicherungen	4.700,00 €	geringerer Versicherungsaufwand
010000 / 720109	Zentralamt	Leistungen WiHof (Personal)	3.600,00 €	geringere WiHof Leistungen (da weniger Personal)
080000 / 752500	Pensionen	Pensionsbeiträge	11.300,00 €	geringere Kosten
211000 / 451000	Volksschule	Brennstoffe	5.100,00 €	geringere Kosten für Pellets
240000 / 511000	Kindergarten	Löhne/Gehälter	3.200,00 €	geringere Personalkosten
612000 / 611000	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßen	8.600,00 €	weniger Instandhaltungskosten
612000 / 728000	Gemeindestraßen	Entgelte f. sonst. Leistungen	7.000,00 €	keine Vermessungen o.ä.
814000 / 728000	Straßenreinigung	Entgelte f. sonst. Leistungen	10.800,00 €	weniger Winterdienststunden (durch Dritte)
820000 / 511000	Wirtschaftshof	Löhne/Gehälter	7.300,00 €	geringere Personalkosten (da weniger Personal)
820000 / 617000	Wirtschaftshof	Instandhaltung von Fahrzeugen	3.500,00 €	weniger Fahrzeugreparaturen
831000 / 720109	Freibäder	Leistungen WiHof (Personal)	9.100,00 €	geringerer Personalaufwand durch WiHof
831000 / 728000	Freibäder	Entgelte f. sonst. Leistungen	3.500,00 €	geringere Personalkosten
850000 / 618000	Wasserversorgung	Instandhaltung	4.900,00 €	geringere Instandhaltungskosten
851000 / 720800	Abwasserbeseitigung	Kostenbeiträge AV	73.000,00 €	geringere Kosten lt. Abrechnung 2025
852000 / 720800	Müllbeseitigung	Kostenbeiträge AWW	7.600,00 €	geringere Kosten Abfallwirtschaftsverband

Finanzierungsrechnung - Mehrausgaben				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 618000	Zentralamt	Instandhaltungen	3.900,00 €	Schneefangvorrichtung PV-Paneele
010000 / 728000	Zentralamt	Entgelte f. sonst. Leistungen	8.100,00 €	Lizenzgebühren (Programme)
163100 / 400000	FF Altendorf	Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.100,00 €	Rechnung aus 2024
211000 / 614000	Volksschule	Instandhaltungen	4.500,00 €	Heizungsreparatur, Wartung-/Überprüfung
211000 / 728000	Volksschule	Entgelte f. sonst. Leistungen	5.700,00 €	Unterhaltsreinigung
249000 / 751900	Vorschulische Erziehung	Kostenanteile KITA	4.600,00 €	Kopfquote Kinderbetreuungseinrichtungen
411000 / 751600	Sozialhilfe	Kostenbeiträge Sozialhilfe	23.000,00 €	höhere Summe an Sozialhilfeleistungen
814000 / 720209	Straßenreinigung	Leistungen WiHof (Geräte)	7.900,00 €	mehr Winterdienststunden
814000 / 720109	Straßenreinigung	Leistungen WiHof (Personal)	3.100,00 €	mehr Winterdienststunden
850000 / 720209	Wasserversorgung	Leistungen WiHof (Geräte)	4.900,00 €	Mehrleistungen durch WiHof-Mitarbeiter
850000 / 720309	Wasserversorgung	Leistungen Verwaltung	4.000,00 €	Mehrleistungen durch VW-Mitarbeiter
851000 / 720309	Abwasserbeseitigung	Leistungen Verwaltung	20.000,00 €	im VA nicht budgetiert
852000 / 728000	Müllbeseitigung	Entgelte f. sonst. Leistungen	8.500,00 €	Mehrkosten Müllentsorgung

Finanzierungsrechnung - Mindereinnahmen				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 810309	Zentralamt	Leistungen Verwaltung	4.600,00 €	weniger Leistungen für Wasser-Kanal-Müll
820000 / 810109	Wirtschaftshof	Leistungen WiHof (Personal)	12.300,00 €	weniger umlegbare Leistungen, da weniger Personal

Finanzierungsrechnung - Mehreinnahmen				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
820000 / 810209	Wirtschaftshof	Leistungen WiHof (Geräte)	12.000,00 €	mehr umlegbare Leistungen
850000 / 852100	Wasserversorgung	Benützungsgebühr	8.100,00 €	mehr Wasserverbrauch
850000 / 816000	Wasserversorgung	Kostenbeiträge	4.800,00 €	Wasseranschlüsse
851000 / 850000	Abwasserbeseitigung	Interessentenbeiträge	3.100,00 €	mehr Anschluss-/Ergänzungsbeiträge
851000 / 852100	Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühr	22.700,00 €	mehr Wasserverbrauch
851000 / 852200	Abwasserbeseitigung	Bereitstellungsgebühr	4.400,00 €	Anpassung von Bewertungseinheiten
910000 / 823000	Geldverkehr	Zinserträge	4.400,00 €	mehr Habenzinsen
920000 / 831000	Gemeindeabgaben	Grundsteuer	30.600,00 €	mehr Grundsteuer
920000 / 833000	Gemeindeabgaben	Kommunalsteuer	20.800,00 €	mehr Kommunalsteuer
920000 / 834200	Gemeindeabgaben	pauschale Ortstaxe	6.000,00 €	Mehreinnahmen
920000 / 842000	Gemeindeabgaben	Zweitwohnsitzabgabe	7.100,00 €	Mehreinnahmen
925000 / 859000	Ertragsanteile	Ertragsanteile	23.900,00 €	Mehreinnahmen

Finanzierungsrechnung - Minderausgaben				
Buchungsstelle	Ansatz	Sachkonto	Differenz	Erläuterung
010000 / 582000	Zentralamt	Sozialversicherungsbeiträge	5.400,00 €	geringer SV-Beiträge (Personal)
010000 / 670000	Zentralamt	Versicherungen	4.700,00 €	geringerer Versicherungsaufwand
010000 / 720109	Zentralamt	Leistungen WiHof (Personal)	3.600,00 €	geringere WiHof Leistungen (da weniger Personal)
080000 / 752500	Pensionen	Pensionsbeiträge	11.300,00 €	geringere Kosten
211000 / 451000	Volksschule	Brennstoffe	5.100,00 €	geringere Kosten für Pellets
240000 / 511000	Kindergarten	Löhne/Gehälter	3.200,00 €	geringere Personalkosten
612000 / 611000	Gemeindestraßen	Instandhaltung von Straßen	8.600,00 €	weniger Instandhaltungskosten
814000 / 728000	Straßenreinigung	Entgelte f. sonst. Leistungen	7.400,00 €	weniger Winterdienststunden (durch Dritte)

820000 / 511000	Wirtschaftshof	Löhne/Gehälter	7.300,00 €	geringere Personalkosten (da weniger Personal)
820000 / 617000	Wirtschaftshof	Instandhaltung Fahrzeugen	3.200,00 €	weniger Fahrzeugreparaturen
831000 / 720109	Freibäder	Leistungen WiHof (Personal)	9.100,00 €	geringerer Personalaufwand durch WiHof
831000 / 728000	Freibäder	Entgelte f. sonst. Leistungen	3.500,00 €	geringere Personalkosten
850000 / 618000	Wasserversorgung	Instandhaltung	4.900,00 €	geringere Instandhaltungskosten
851000 / 720800	Abwasserbeseitigung	Kostenbeiträge AWV	175.000,00 €	geringere Kosten lt. Abrechnung 2025, Zahlung 2026
852000 / 720800	Müllbeseitigung	Kostenbeiträge AWV	7.600,00 €	geringere Kosten Abfallwirtschaftsverband

3.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

- Die Brücke Müllnern konnte im Jahr 2025 errichtet und eröffnet werden.
- Das IKZ-Projekt „Atemluftkompressor“ mit der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach wurde umgesetzt.
- Ein Wassersauger für die FF Miklauzhof wurde angekauft.
- Der Vorplatz beim Rüsthaus der FF Altendorf wurde saniert – eine neue Asphaltdecke wurde aufgezogen.
- Am Gelände der FF Rückersdorf wurde eine Oberflächenentwässerung eingerichtet.
- Das Projekt „Straßensanierungen nach Yves“ konnte mit der Restzahlung im Jahr 2025 abgeschlossen werden.

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.009.422,76
Aufwendungen:	€ 5.718.004,47
Entnahmen von Haushaltsrücklage	€ 1.434.140,75
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 53.813,26
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 1.671.745,78

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.083.551,11
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.089.306,52</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 5.755,41

4.3. Die Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.777.004,29
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.230.990,97</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 453.986,68

4.4. Die Veränderung an liquiden Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€ 4.804.541,05
<u>Endbestand liquide Mittel:</u>	<u>€ 4.344.798,96</u>
Veränderung	€ - 459.742,09
Davon Zahlungsmittelreserven	€ 1.388.770,75

4.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung stellt den Wertverbrauch (Aufwand), sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist, ihre Leistungen aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Das Nettoergebnis der Gemeinde Sittersdorf (Saldo 0) beläuft sich auf EUR 291.418,29.

Die planmäßige Abschreibung ist ein wesentlicher Bestandteil des Ergebnishaushaltes und beläuft sich in der Gemeinde auf € 738.710,71.

Dem gegenüber stehen Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers in Höhe von € 624.917,21. Somit belastet die Afa den Ergebnishaushalt mit € 113.793,50.

Im Zuge von Kontrolltätigkeiten fiel auf, dass Forderungen, welche mit der Eröffnungsbilanz erfasst wurden, nachträglich noch zu ändern sind.

Gemeinsam mit dem Revisionsbediensteten Herrn Fabach der Abteilung 3 wurden die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre geprüft und die Summen, welche korrigiert werden mussten bestimmt. Daraus resultieren in der Summe der Aufwendungen rund € 252.000,00 – davon entfallen rund € 59.000,00 auf die Gebührenhaushalte. Ohne die EB-Korrekturen wäre das Gesamtergebnis (Saldo 0) um rund € 252.000,00 besser.

Die untenstehende Tabelle zeigt, dass das Gesamtergebnis (Saldo 0) ohne den Gebührenhaushalten um rund EUR 128.000,00 schlechter wäre.

Das hohe positive Ergebnis (Saldo 00) ist auf die Auflösung der Haushaltsrücklagen zurückzuführen. Dies war erforderlich, damit ab dem Jahr 2026 die vom Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz vorgegebene, reine Betrachtung der Zahlungsmittelreserven (Sparkonten/Sparbücher) erfolgen kann. Die Auflösungsbuchungen in der Ergebnisrechnung stellen lediglich einen einmaligen Anstieg dar.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Saldo in der Ergebnisrechnung (Saldo 0) um rund € 386.000,00 verschlechtert.

Finanzierungsrechnung:

Der Geldfluss der Gemeinde Sittersdorf aus der operativen Gebarung (Saldo 1) beläuft sich auf EUR 638.650,84.

Zieht man die Gebührenhaushalte ab, ergibt sich ein positiver Saldo in Höhe von € 333.835,98.

Die positiven Ergebnisse (Saldo 5) in der Finanzierungsrechnung der Gebührenhaushalte konnten zur Gänze den Zahlungsmittelreserven (Sparkonten) zugeführt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Saldo in der Finanzierungsrechnung (Saldo 1) um rund € 43.000,00 verschlechtert.

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 6.009.422,76	€ 5.346.771,12
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 5.718.004,47	€ 4.708.120,28
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	€ 291.418,29	€ 638.650,84
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 1.434.140,75	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 53.813,26	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 1.380.327,49	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	€ 1.671.745,78	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 735.964,60
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 1.321.108,40
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-€ 585.143,80
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		€ 53.507,04
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	RA-Betrag	RA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 815,39
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 60.077,84
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-€ 59.262,45
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-€ 5.755,41

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	€ 291.418,29	€ 1.671.745,78	€ 638.650,84	-€ 5.755,41
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
851 Abwasserentsorgung	-€ 45.085,93	€ 1.032,34	€ 50.859,03	€ 50.742,39
852 Abfallentsorgung	€ 148.641,52	€ 918.647,46	€ 228.077,35	€ 279.445,07
	€ 24.069,92	€ 151.159,39	€ 25.878,48	€ 25.878,48
	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Salden ohne Gebührenhaushalte:	€ 163.792,78	€ 600.906,59	€ 333.835,98	-€ 361.821,35

4.6. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA	€ 22.680.214,82
Summe PASSIVA	€ 22.680.214,82
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€ 9.500.260,24

4.7. Analyse des Vermögenshaushaltes

Die Vermögensrechnung ist die „Bilanz“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2025 und gliedert sich wie folgend beschrieben.

Auf der Aktivseite wird das Vermögen dargestellt, welches sich in Anlagevermögen (langfristiges Vermögen) und Umlaufvermögen (kurzfristiges Vermögen) gliedert.

Zum Anlagevermögen zählen bewegliche und unbewegliche Güter, welche der Gemeinde länger dienen sollen. Dieses langfristige Vermögen hat sich im Vorjahr um rund € 200.000,00 erhöht und beträgt am 31.12.2025 € **17.771.945,07**. Die Investitionen im Jahr 2025 (u.a. Brücke Müllnern, HWS Suchabach/Logenberg, Atemluftkompressor) fielen höher aus als die Abschreibungen (AfA), daher kam es zur Erhöhung des Vermögens.

Im Umlaufvermögen befinden sich die noch offenen Forderungen aus Abgaben und sonstigen Leistungen, die noch offenen Kreditorengutschriften sowie die liquiden Mittel (Bankguthaben, Kassenstand und Zahlungsmittelreserven) per 31.12.2025. Dieses kurzfristige Vermögen hat sich im Vorjahr um rund € 530.000,00 verringert und beträgt am 31.12.2025 € **4.908.269,75**. Die Verringerung resultiert aus mehreren Sachverhalten, der Hauptgrund ist jedoch die Verringerung der liquiden Mittel – ein paar Erläuterungen unten.

- Für den Brückenbau haben wir bereits in den vergangenen Jahren etwa die Hälfte der geplanten Ausgaben erhalten (Bedarfszuweisungsmittel, Katastrophenfondsmittel,...). In den Vorjahren gab es dazu jedoch noch keine Ausgaben, das Geld blieb somit auf dem Bankkonto liegen. Bei der Umsetzung und Fertigstellung des Projekts im Jahr 2025 wurden die Leistungen der Baufirmen nach deren Rechnungslegung bezahlt.
- Das Projekt „Straßensanierung nach Yves“ wurde in der Ergebnisrechnung bereits im Jahr 2024 abgeschlossen, die Zahlung der Dünnschichtdecken erfolgte jedoch erst im Jahr 2025.
- Bei den kurzfristigen Forderungen kam es durch die Eröffnungsbilanzkorrekturen zu einer Reduktion.

Auf der Passivseite wird dargestellt, wie das Vermögen der Gemeinde finanziert wird. Dies erfolgt mittels Eigenkapital und Fremdkapital.

Das Fremdkapital wird in kurzfristige (dazu zählen u.a. Bedarfszuweisungsmittel und KIG-Mittel der Vorjahre, welche wir bereits erhalten, aber noch nicht verwendet haben, Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben, Umsatzsteuerzahllasten der Monate November und Dezember, Nächtigungstaxen und Bundesgebühren, welche noch nicht an das jeweilige Amt weitergeleitet wurden) und langfristige (dazu zählen noch nicht aufgelöste Investitionszuschüsse, die Reststände der Investitionsdarlehen und der Finanzierungsleasings, Rückstellungen für Jubiläumswendungen und offene Kreditorenrechnungen) Verbindlichkeiten unterteilt.

Das Fremdkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund € 611.000,00 verringert und weist per 31.12.2025 einen Stand von € **13.179.954,58** auf. Die Verringerung resultiert aus der jährlichen Tilgung der Investitionsdarlehen und der Finanzierungsleasings, der Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel und der Reduktion der Personalrückstellungen.

Das Eigenkapital (Nettovermögen) berechnet sich aus der Summe des Anlage- und Umlaufvermögens, abzüglich des Fremdkapitals. Dieses hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund € 280.000,00 erhöht und weist per 31.12.2025 einen Stand von **€ 9.500.260,24** auf.

4.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden

Das Vermögen der Gemeinde hat sich im Vergleich zum Vorjahr um € 328.889,12 verringert und weist per 31.12.2025 einen Stand iHv **€ 22.680.214,82** auf (Verringerung durch liquide Mittel, kurzfristige- und langfristige Forderungen, Erhöhung durch Sachlagen).

Die Finanzschulden (Investitionsdarlehen und Finanzierungsleasing) sind aufgrund der regulären Tilgungen um € 59.262,45 gesunken und weisen per 31.12.2025 einen Stand iHv von **€ 1.303.838,83** auf.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Das Altvermögen wurde mit Hilfe des Moduls der SOT bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen anhand einer internen plausiblen Wertfeststellung. Das Neuvermögen wurde mit Anschaffungskosten lt. Rechnung ins AVZ übernommen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Eine Änderung der Nutzungsdauer wurde von uns nur bei den Kanalisationsanlagen nach Rücksprache mit dem Abwasserverband getroffen, da dieser der Kanalisation eine Nutzungsdauer von 65 Jahren beschieden hat.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den von der Abt. 3 – Gemeinden überprüften Rechnungsabschluss 2025 in der vorliegenden Form feststellen und beschließen.

Wechselrede:

FV Arno Mischitz präsentiert den Rechnungsabschluss 2025 lt. Detailnachweis nach den jeweiligen Gruppen bzw. Vorhaben (Veränderungen zum VA 2025 bzw. NTVa 2026). Im Anschluss daran werden den anwesenden GR-Mitgliedern die **textlichen Erläuterungen zum RA 2025** zur Kenntnis gebracht.

Zu den Darstellungen des RA 2025 bzw. des Detailnachweises gab es von den Mitgliedern des Gemeinderates keine weiteren Fragen.

Vom Obmann des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung wird der Kontrollbericht zum Rechnungsabschluss 2025 erstattet, welcher die ziffernmäßige Richtigkeit sowie eine Überprüfung des RA 2025 nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit bestätigt (Kontrollbericht – siehe Beilage zur Niederschrift).

Vom Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung wird somit gemäß § 93 Abs. 1 K-AGO folgender Antrag an den Gemeinderat gestellt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf wird ersucht, den Rechnungsabschluss 2025 in den vorliegenden Summen festzustellen.

BGM G. Koller: ich bedanke mich bei allen, die zum positiven Ergebnis des RA 2025 beigetragen haben.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den von der Abt. 3 – Gemeinden überprüften und genehmigten Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2025 in den vorliegenden Summen:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.009.422,76
Aufwendungen:	€ 5.718.004,47
Entnahmen von Haushaltsrücklage	€ 1.434.140,75
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€ 53.813,26</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 1.671.745,78

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.083.551,11
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.089.306,52</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 5.755,41

Die Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam) werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.777.004,29
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€ 6.230.990,97</u>
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 453.986,68

Punkt 4 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: Mag. Andreas Hren
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

Kanalhaushalt: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitige Tilgung eines Landes-Darlehens Nr. A001095 (Schuldschein 18W-217/5/2007 für den BA 403 in der Höhe von € 447.798,- (Stand per 31.12.2025))

Amtsvortrag:

Um die ab dem Jahre 2027 bevorstehenden Darlehensrückzahlung summenmäßig zu reduzieren, wird der Vorschlag zur vorzeitigen Tilgung des Landes-Darlehens Nr. A001095

(Schuldschein 18W-217/5/2007 für den BA 403 in der Höhe von € 447.798,- (Stand per 31.12.2025) eingebracht.

Als Beratungsunterlage dazu dient die Übersicht der Darlehen – Abwasserbeseitigung.
Als Rückzahlungsvariante wäre die Tilgung mit Rückzahlungsbeginn 01.07.2026 als Einmalzahlung möglich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorzeitige Tilgung eines Landes-Darlehens Nr. A001095 (Schuldschein 18W-217/5/2007 für den BA 403 in der Höhe von € 447.798,- (Stand per 31.12.2025) beschließen.

Wechselrede:

Mag. A. Hren: die vorzeitige Tilgung dieses Darlehens hat für die Gemeinde eine Zinsersparnis in der Höhe von ca. € 20.000,- zur Folge.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorzeitige Tilgung eines Landes-Darlehens Nr. A001095 (Schuldschein 18W-217/5/2007 für den BA 403 in der Höhe von € 447.798,- (Stand per 31.12.2025) genehmigt wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

Wasserhaushalt: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 10001 021 822 aus dem Jahr 2012 für den BA 04/05 bei der Bank Austria in der Höhe von € 40.330,00 (Stand per 31.12.2025)

Amtsvortrag:

Der Wasserhaushalt der Gemeinde Sittersdorf hat sich in den letzten Jahren etwas konsolidiert. Durch die Bildung von Zahlungsmittelreserven wäre eine vorzeitige Tilgung des Bank Austria-Darlehens in der Höhe von € 40.330,- (Stand per 31.12.2025) mit einer variablen Verzinsung von dzt. 3,3 % p.a. sinnvoll.

Als Beratungsunterlage dazu dient die Übersicht der Darlehen – Wasserversorgung.
Als Rückzahlungsvariante wäre die Tilgung per 30.06.2026 als Einmalzahlung möglich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 10001 021 822 aus dem Jahr 2012 für den BA 04/05 bei der Bank Austria in der Höhe von € 40.330,00 (Stand per 31.12.2025) beschließen.

Wechselrede:

Mag. A. Hren: auch in diesem Fall hätte die vorzeitige Tilgung des Darlehens eine signifikante Zinsersparnis zur Folge

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorzeitige Tilgung des Darlehens Nr. 10001 021 822 aus dem Jahr 2012 für den BA 04/05 bei der Bank Austria in der Höhe von € 40.330,00 (Stand per 31.12.2025) genehmigt wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

Finanzwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend kurzfristiger Festgeldveranlagung von bestehenden Zahlungsmittelreserven

Amtsvortrag:

Die KPC bietet für öffentliche Einrichtungen auch kurz- und mittelfristige Veranlagungen zu verbesserten Zinskonditionen an.

Von der Finanzverwaltung wurde nach Rücksprache mit BGM G. Koller ein entsprechender Vorschlag mit unterschiedlichen Laufzeiten ausgearbeitet. Dieser sieht unterschiedlichen Veranlagungszeiträume vor, um im Bedarfsfall auf ausreichend Zahlungsmittelreserven zurückgreifen zu können.

Als Beratungsunterlage dazu dient die Übersicht der Festgeldveranlagung (April 2026).

Bei den 3-monatigen Veranlagungen wird empfohlen, diese nach Ablauf von 3 Monaten bei Verfügbarkeit automatisch um weitere 3 Monate zu verlängern.

Festgeldveranlagung Kommunalkredit Austria AG - April 2026

ZMR-Konto	Verfügbare Betrag	Veranlagungs-betrag	Veranlagungs-zeitraum	Verzinsung	Zinsertrag (KESi bereits abgezogen)	Veranlagungs-betrag	Veranlagungs-zeitraum	Verzinsung	Zinsertrag (KESi bereits abgezogen)
BGM Pensionsfonds	105.000,00	105.000,00	12 Monate	3,02 % p.a.	2.411,00				
Kat.Schäden	32.000,00	32.000,00	* 3 Monate	2,30 % p.a.	141,00				
Betriebsmittel	139.000,00	139.000,00	12 Monate	3,02 % p.a.	3.192,00				
Maschinen WIHof	58.000,00	58.000,00	* 3 Monate	2,30 % p.a.	256,00				
Wasserversorgung	56.000,00	56.000,00	* 3 Monate	2,30 % p.a.	247,00				
Abwasserbeseitigung	448.000,00	448.000,00	6 Monate	2,70 % p.a.	4.637,00				
Abwasserbeseitigung	603.000,00	500.000,00	12 Monate	3,02 % p.a.	11.482,00	103.000,00	* 3 Monate	2,30 % p.a.	454,00
Abfall beseitigung	82.000,00	50.000,00	12 Monate	3,02 % p.a.	1.148,00	32.000,00	* 3 Monate	2,30 % p.a.	141,00
Zinsertrag					23.514,00				595,00

* Die Festgeldveranlagungen mit einem Zeitraum von 3 Monaten werden jeweils nach Ablauf der 3 Monate für weitere 3 Monate über die Kommunalkredit Austria AG veranlagt, außer finanzielle Situationen lassen die weitere Veranlagung für 3 Monate nicht zu.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorgeschlagene kurzfristige Festgeldveranlagung von bestehenden Zahlungsmittelreserven lt. Vorschlag April 2026 beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorgeschlagene kurzfristige Festgeldveranlagung von bestehenden Zahlungsmittelreserven lt. Vorschlag April 2026 genehmigt und umgesetzt werden soll.

Bei den kurzfristigen Veranlagungen (3 Monate) wird festgelegt, diese nach Ablauf der drei Monate bei Verfügbarkeit der Zahlungsmittelreserve automatisch jeweils um weitere drei Monate zu verlängern.

Punkt 7 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

1. Vzbgm. Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

Örtliches Entwicklungskonzept – ÖEK der Gemeinde Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, mit der das örtliche Entwicklungskonzept erlassen wird

Amtsvortrag:

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2026 wurde das Örtliche Entwicklungskonzept-ÖEK 2025 beschlossen und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. FRO, zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 19.03.2026 teilte das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 7, Herr DI W. Ebner in seiner fachlichen Abnahme, die einer bescheidmäßigen Genehmigung gleichzusetzen ist, mit, dass nach Einlangen und Prüfung aller fachlichen Stellungnahmen seitens des raumplanungsfachlichen Sachverständigen der Unterabteilung Fachliche Raumordnung gegen den überarbeiteten ÖEK-Entwurf 2026 keine Einwände erhoben werden.

Die Planungsziele der Gemeinde Sittersdorf sind aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar und es ist nicht erkennbar, dass das ÖEK

- den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung widerspricht
- einem überörtlichen Entwicklungsprogramm widerspricht
- in sonstiger Weise überörtliche Interessen verletzt und
- auch sonst gesetzwidrig erscheint

Der ÖEK-Entwurf 2026 der Gemeinde Sittersdorf steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Kärntner Raumordnung und stellt eine qualifizierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gemeinde dar.

Hinsichtlich der Stellungnahmen/Anregungen der einzelnen Fachdienststellen darf festgehalten werden, dass seitens der Planverfasser (RPK ZT-GmbH Klagenfurt) in Absprache mit Gemeindevertretern wie auch der Fachabteilung entsprechende Ergänzungen/geringfügige Abänderungen durchgeführt wurden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf hat abschließend den genehmigten Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes – ÖEK 2025 mittels Verordnung zum Beschluss zu erheben. Die Verordnung liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den genehmigten Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes – ÖEK 2025 mittels Verordnung zum Beschluss zu erheben.

Wechselrede:

1. Vzbgm. M. Kraiger: das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde Sittersdorf wurde am 05. Feber 2026 bereits im Gemeinderat beschlossen. Nach abschließender fachlicher Stellungnahme durch die Abt. RO ist nun das genehmigte ÖEK 2025 mittels Verordnung des Gemeinderates zu beschließen.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, den genehmigten Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes – ÖEK 2025 mittels vorliegender Verordnung zum Beschluss zu erheben.

Punkt 8 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

Beratung und Beschlussfassung betreffend Umsetzung und des IKZ-Projektes „Recyclinghof Rechberg“

a) auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse bzw. vorliegender Angebote

b) Adaptierung des bestehenden Finanzierungsplanes

Amtsvortrag:

Nach erfolgtem Kooperationsangebot hat sich die Gemeinde Globasnitz zur Beteiligung am Recyclinghof Rechberg entschieden.

Diese sieht die Kostenverteilung der Investitionskosten nach dem Bevölkerungsschlüssel wie folgt vor:

Gemeinde	EW-Stand	Aufteilungs- schlüssel alt	Aufteilungs- schlüssel neu	Gemeindeanteil
Eisenkappel	2200	53,6 %	37,3 %	178.069,49
Sittersdorf	2000	46,4 %	33,9 %	161.881,36
Globasnitz	1700		28,8 %	137.599,15 *
Gesamt:	5900		100 %	477.550,00

*Alternativ-Variante für Globasnitz:

Einmaleralag 50.000,- + 87.599,15 Miete (Laufzeit 25 Jahre) = € 137.599,15

Dies entspricht einer Miete von: € 3.503,97 jährlich

€ 292,00 monatlich

Die Gemeinde Globasnitz stellt kein eigenes Personal für die Öffnungszeiten des Recyclinghofes zur Verfügung, sondern hat die Möglichkeit ca. 35 – 40 Termine der Gemeinden Eisenkappel-Vellach und Sittersdorf in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Termine sind möglich, in diesem Fall wird die Leistung von externen Mitarbeitern mit einem Stundensatz von € 45,- netto verrechnet.

Ein monatlicher Betriebskostenanteil von € 150,- ist vorgesehen

Für die geplante Kooperation ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung notwendig und von den drei Gemeinden zu beschließen.

Die anfallenden Müllentsorgungskosten werden nach dem Bevölkerungsschlüssel aufgeteilt.

Auf Grundlage der erfolgten Ausschreibung von Baumeister- und Stahlbauarbeiten sowie vorliegender Angebote (Direktvergaben) ergibt sich nachstehende Kostenaufstellung:

Kostenermittlung 15.5.2025 VW (mit Container u. Aufbau)

	Kosten VG	Kosten netto lt. Ausschreibung	
Baumeisterarbeiten	365.000,00	400.000,00	
Stahlbauarbeiten	230.500,00	192.300,00	
Elektroarbeiten	40.000,00	45.000,00	
Tor- und Zaunanlage	30.000,00	40.000,00	
Nebenkosten	40.000,00	40.000,00	2 Schranken/Gassner
Abbruch u. Container	52.000,00	33.000,00	
Statik	12.000,00	12.000,00	
Gesamtkosten	769.500,00	762.300,00	
Hochwasserschutz	- 100.000,00	- 5.000,00	Kosten sind zu ermitteln/dzt. Mehrkosten Asphalt
	669.500,00	757.300,00	
10% Förderung Land Kärnten	- 66.950,00	-76.730,00	
	602.550,00	680.570,00	
IKZ-Förderung	125.000,00	125.000,00	
	477.550,00	555.570,00	

Eine Entscheidung der Abt. 8 – Wasserwirtschaft hinsichtlich Umsetzung des Hochwasserschutzes bzw. des Kostenanteils liegt noch nicht vor.

BGM E. Lobnik erklärt in der Besprechung am 08.04.2026, dass sie sich umgehend mit der neuen Referentin M. Lagger-Pöllinger hinsichtlich zusätzlicher Mittel des Landes für die Mehrkosten in Verbindung setzen wird. Die beiden Kooperationsgemeinden sollten keine weiteren zusätzlichen Kosten zu tragen haben. Mit der Umsetzung des Projektes muss nach Möglichkeit im Sommer/Herbst 2026 begonnen werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (Beteiligung der Gemeinde Globasnitz und Reduktion des Investitionsanteils für die Gemeinde Sittersdorf) den beschlossenen Finanzierungsplan unverändert lassen. Dies würde finanziellen Spielraum für die Errichtung der Anlage bieten und ggf. nach Fertigstellung eine Zweckänderung der nicht in Anspruch genommenen Mittel erfordern.

Wechselrede:

BGM G. Koller: es ist nach Vorlage sämtliche Kosten und Verhandlungsergebnissen mit dem Land Kärnten (Abt. 8 / Finanzierung Hochwasserschutz) im Herbst 2026 mit der Sanierung des RH Rechberg zu starten. Während der Bauphase soll der RH geschlossen bleiben, daher ist mit dem Entfall einiger Abfuhrtermine zu rechnen. Es soll eine Vorinformation an die Bürger erfolgen bzw. Ersatztermine vor der Bauphase geschaffen werden.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass trotz geänderter Rahmenbedingungen (Beteiligung der Gemeinde Globasnitz und Reduktion des Investitionsanteils für die Gemeinde Sittersdorf) der bereits beschlossene Finanzierungsplan unverändert belassen wird. Dies würde finanziellen Spielraum für die Errichtung der Anlage bieten und ggf. nach Fertigstellung eine Zweckänderung der nicht in Anspruch genommenen Mittel erfordern.

Punkt 9 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

**Agrarbehörde Kärnten, FB „Augustin – AG Pfannsdorf – Gemeinde – ua“, KG Sonnegg:
Beratung und Beschlussfassung betreffend**

**a) Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-58247-TP vom 17.11.2025 der
Agrarbehörde Kärnten**

b) Genehmigung der Verhandlungsniederschrift vom 11.02.2026

Amtsvortrag:

Im Zuge der Sanierung des Straßenabschnittes in Sielach Ost – Bauteil II wurde eine Vermessung der neuen Straße vereinbart. Im Vorfeld der Sanierung wurde die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer eingeholt, die sich zur notwendigen Grundabtretung bereit erklärt haben.

Zur Flächenbereinigung wurde ein Flurbereinigungsverfahren durch die Agrarbehörde Kärnten beantragt (Augustin – AG Pfannsdorf) und am 22.10.2025 eine Vermessung durchgeführt.

Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 11.02.2026 wurde vereinbart, dass die Kosten der Vermarkung (ca. € 400,-) von der Gemeinde Sittersdorf übernommen werden.

Die Planbescheinigung durch die BEV ist bereits erfolgt. Zwischen den einzelnen Vertragspartnern wurde kein Geldausgleich vereinbart. Als Übergabestichtag gilt der Zeitpunkt der grundbücherlichen Durchführung.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf ist die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-58247-TP vom 17.11.2025 inkl. Verordnung sowie die Verhandlungsniederschrift vom 11.02.2026 zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende

- a) Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-58247-TP vom 17.11.2025 der Agrarbehörde Kärnten und die
- b) Verhandlungsniederschrift vom 11.02.2026 der Agrarbehörde Kärnten zum Flurbereinigungsverfahren „Augustin – AG Pfannsdorf – Gemeinde – ua“, KG Sonnegg, beschließen.

Wechselrede:

BGM G. Koller: diese Flurbereinigung bildet den Abschluss der Straßensanierung in Sielach-Ost. Ich möchte mich bei allen betroffenen Grundeigentümern und der AG Pfannsdorf für ihre Zustimmung und kostenfreie Grundabtretung herzlich bedanken, ohne die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens nicht möglich gewesen wäre.

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorliegende

- a) Vermessungsurkunde GZ: 10-ABK-FB-58247-TP vom 17.11.2025 der Agrarbehörde Kärnten inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf und die
- b) Verhandlungsniederschrift vom 11.02.2026 der Agrarbehörde Kärnten zum Flurbereinigungsverfahren „Augustin – AG Pfannsdorf – Gemeinde – ua“, KG Sonnegg, genehmigt werden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

Abt. 12 – Wasserwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend Endabrechnung des Vorhabens „Instandhaltung Bäche 2023_24“ und Genehmigung des Kollaudierungsprotokolls

Amtsvortrag:

Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft führt im Rahmen ihrer Zuständigkeit laufende Instandhaltungen an div. Bächen im Gemeindegebiet durch. Diese Vorhaben werden im 2-jährigen Intervall geplant bzw. durchgeführt.

Aus dem vorliegenden Kollaudierungsbericht für die Instandhaltungsmaßnahmen 2023/24 bzw. dem Ausführungsbericht geht hervor, dass in diesem Zeitraum eine Schotterfangräumung des Kumberbaches und Mäharbeiten an der Vellach durchgeführt wurden. Weitere umfangreichere Arbeiten wurden nach dem Hochwasserereignis 2023 erforderlich.

Die ursprünglich genehmigte Bausumme von € 30.000,- wurde aufgrund der Mehrkosten nach dem Hochwasser um € 5.111,28 überschritten (Gesamtausgaben: € 35.111,28).

Unter Berücksichtigung der Kostenteilung gem. WBFG (1/3-Teilung) ergab dies einen Interessentenanteil für die Gemeinde Sittersdorf von € 11.706,10.

Im Wege des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde die Endabrechnung für diese Maßnahmen bereits bei der KPC eingereicht.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Endabrechnung des Vorhabens „Instandhaltung Bäche 2023_24“ und das entsprechende Kollaudierungsprotokoll genehmigen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Endabrechnung des Vorhabens „Instandhaltung Bäche 2023_24“ und das entsprechende Kollaudierungsprotokoll genehmigt werden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

AVS Kindergarten Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend Anpassung der Verrechnungspreise für das Essen an die GTS ab dem Schuljahr 2026/27

Amtsvortrag:

Mit E-Mail vom 12.11.2025 ist die AVS Kärnten als Trägerin des Kindergartens Sittersdorf im Zuge der Budgeterstellung für den KIGA mit dem Ersuchen an die Gemeinde herangetreten, eine Erhöhung des derzeitigen Essenspreises von € 3,20 je Portion auf mind. € 3,50 pro Portion vorzunehmen.

Ab dem Bildungsjahr 2026/27 könnte dann eine weitere Erhöhung angedacht werden, da auch ein Portionspreis von € 3,50 für ein frisch gekochtes Essen noch sehr niedrig ist.

Mit Schreiben vom 17.02.2026 wurde uns von der „Kindernest“ gem. GmbH mitgeteilt, dass die Essensbeiträge für das Schuljahr 2026/27 für jene Einrichtungen, die das Essen über die Betriebsküche der Kindernest gem. GmbH beziehen, inflationsmäßig angepasst wurden.

Essensbeiträge SJ 2026/27	Kindernest gem. GmbH	geltende VO Gde. Sittersdorf
5 Tage	102,00	108,00
4 Tage	82,00	86,00
3 Tage	62,00	65,00
2 Tage	42,00	43,00
1 Tag	24,00	22,00

Eine Anpassung der Verrechnung zwischen AVS (als Trägerin) und der „Kindernest“ gem. GmbH soll festgelegt werden (siehe Vorschlag der AVS).

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Anpassung und Abgeltung der internen Verrechnung von der AVS als Träger des Kindergartens an die Kindernest gem. GmbH als Kunde von derzeit € 3,20 je Portion auf € 3,70 je Portion ab dem Schuljahr 2026/27 beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Anpassung und Abgeltung der internen Verrechnung von der AVS als Träger des Kindergartens an die Kindernest gem. GmbH als Kunde ab dem Schuljahr 2026/27 von derzeit € 3,20 je Portion auf € 3,70 je Portion festgelegt wird.

Punkt 12 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

WVA Gemeinde Sittersdorf: Beratung und Beschlussfassung betreffend vorliegendem Ergebnis der Fremdüberwachung gem. § 134 WRG der GK Umweltlabor GmbH, 9551 Bodensdorf; Beratung über notwendige Sanierungsmaßnahmen (Sanierungskonzept)

Amtsvortrag:

Seit der letzten Fremdüberwachung im Jahre 2020 sind mittlerweile fünf Jahre vergangen und somit ist die Gemeinde zur Vorlage eines neuen Prüfberichts zur Überprüfung der WVA gemäß § 134 WRG 1959 verpflichtet.

Auf Anfrage wurde der Gemeinde Sittersdorf vom GK Umweltlabor GmbH (DI Kronhofer), welche bereits im Jahre 2014 den Prüfbericht erstellt hat, ein Kostenangebot für die nunmehr fällige Überprüfung in der Höhe von € 2,000,- exkl. MWSt., d. s. € 2,400,- inkl. MWSt. übermittelt. DI Kronhofer hat bereits den vorhergehenden Prüfungsbericht verfasst, verfügt daher über sämtliche Information und Daten und könnte daher mit weniger Aufwand die neuerliche Überprüfung durchführen.

Im Rahmen der Sitzung des Gemeindevorstandes am 19.03.2025 wurde die Vergabe von Leistungen für die Erstellung des Prüfberichts gem. § 134 WRG an die Fa. GK Umweltlabor beschlossen.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde vorab übermittelt und gemeinsam mit dem dem Wasserwart Peter Urban und der Amtsleiterin vorbesprochen. Neben der Bestandsaufnahme sind auch die Mängelfeststellung sowie Verbesserungsvorschläge, eine Zusammenfassung der sanitärhygienischen und technischen Beurteilung und ein Maßnahmenkatalog zur Behebung enthalten.

Sofortmaßnahmen HB Homelitschach:

- elektronische Anlagenüberprüfung gem. ÖN 8001-6 HB Homelitschach
- Überprüfung Blitzschutzanlage
- Einrichtung einer Auffangwanne für den Chemiebehälter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die Umsetzung der im Prüfbericht gem. § 134 WRG enthaltenen Sofortmaßnahmen (E-Attest, Blitzschutz und Behälter für Chemie) genehmigen, da die Kosten dafür relativ gering und aus dem Wasserhaushalt des Jahres 2026 finanziert werden können. Eine Festlegung der weiteren mittelfristigen Sanierungsmaßnahmen (Prioritäten festlegen, Projektabwicklung, Förderantrag KPC) hat in den zuständigen Gemeinde-Gremien zu erfolgen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der vorliegende Prüfbericht gemäß § 134 WRG der GK Umweltlabor GmbH zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der im Prüfbericht enthaltenen Sofortmaßnahmen (E-Attest, Blitzschutz und Behälter für Chemie) genehmigt werden, da die Kosten dafür relativ gering und aus dem Wasserhaushalt des Jahres 2026 finanziert werden können.

Eine Festlegung der weiteren mittelfristigen Sanierungsmaßnahmen (Prioritäten festlegen, Projektabwicklung, Förderantrag KPC) hat in den zuständigen Gemeinde-Gremien zu erfolgen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

Kärntner Landesversicherung: Beratung und Beschlussfassung betreffend Übertragung von Versicherungspolizzen

a) Polizza UNFKU/24962649 (Koll-Unfall FF Altendorf, Miklauzhof und Rückersdorf)

b) Polizza UNFKU/24962559 (Koll-Unfall Jugend-FF Miklauzhof und Rückersdorf)

c) Polizza UNFKU/24962642 (Koll-Unfall BGM + GR)

Amtsvortrag:

Mit Pensionierung des bisherigen KLV-Betreuers Wolfgang Kristán wurden die o. a. Polizzen auf seinen Mitarbeiter und nunmehrigen Versicherungsbetreuer der Gemeinde Sittersdorf, Herrn Christopher Polesnig, übertragen. Als Vertragsbeginn wurde jeweils 01. Februar 2026 vereinbart.

zu a:

Die Polizza UNFKU/24962649 beinhaltet eine Kollektivunfallversicherung für aktive Mitglieder der FF Altendorf (47 Personen), der FF Miklauzhof (36 Personen) und der FF Rückersdorf (43 Personen) mit einer jährlichen Prämie von € 2.094,73.

Diese ersetzt die bisherige Polizza-Nr. 24468461.

zu b:

Die Polizza UNFKU/24962559 beinhaltet die Kollektivunfallversicherung für die Jungfeuerwehren der FF Miklauzhof und FF Rückersdorf mit einer jährlichen Prämie von € 505,69.

Diese ersetzt die bisherige Polizza-Nr. 24468518.

zu c:

Die Polizza UNFKU/24962542 beinhaltet die Kollektivunfallversicherung für den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderäte in Ausübung ihrer Tätigkeit als Gemeindefunktionäre (dzt. 15 Personen) mit einer jährlichen Prämie von € 400,25.

Diese ersetzt die bisherige Polizza-Nr. 24468524.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Übertragung nachstehender Versicherungspolizzen beschließen:

- a) Polizze UNFKU/24962649 (Koll-Unfall FF Altendorf, Miklauzhof und Rückersdorf)
- b) Polizze UNFKU/24962559 (Koll-Unfall Jugend-FF Miklauzhof und Rückersdorf)
- c) Polizze UNFKU/24962642 (Koll-Unfall BGM + GR)

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Übertragung nachstehend angeführter Versicherungspolizzen die Zustimmung erteilt wird:

- a) Polizze UNFKU/24962649 (Koll-Unfall FF Altendorf, Miklauzhof und Rückersdorf)
- b) Polizze UNFKU/24962559 (Koll-Unfall Jugend-FF Miklauzhof und Rückersdorf)
- c) Polizze UNFKU/24962642 (Koll-Unfall BGM + GR)

Punkt 14 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

Straßensanierung „Müllnerer Straße Süd“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Sanierung der Verbindungsstraße durch die Abt. 10 - Agrartechnik vom Kreuzungsbereich Goritschach/Drabunaschach bis zur B85 Rosental Straße (Aufnahme in das Arbeitsprogramm 2026)

Amtsvortrag:

Die Sanierung dieses Teilstückes der Verbindungsstraße „Müllnerer Straße Süd“ zwischen dem Kreuzungsbereich Goritschach/Drabunaschach und der Einbindung zur B85/Rosentaler Straße ist seit Jahren auf der Agenda der geplanten Vorhaben.

Um dieses Projekt umsetzen zu können, war allerdings die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer erforderlich, da diese Straße derzeit noch nicht als eigenes Weggrundstück vorhanden ist. Um die Fördermöglichkeiten der Abt. 10 – Agrartechnik zu nutzen, ist daher eine Vermessung und Abtrennung des Straßenstückes von den einzelnen Grundstücken erforderlich.

Vom Baudienst der VG, Ing. F. Schließer, liegt eine Kostenschätzung vom 11.06.2025 für das ca. 830 m lange Straßenstück in der Höhe von € 197.000,- vor. Geplante Ausbaubreite ca. 4,5 m zuzügl. 0,5 m Bankette.

Die Kosten wurden unter Berücksichtigung folgender Arbeiten ermittelt:

- Abbruch der Bestandsasphaltierung in den Anschlussbereichen

- Abtrag von Kiesschichten zur Optimierung des Längs- und Quergefälles
- Fräsen der bestehenden Kies-/Asphaltschichten
- Herstellung Planie und Walzung
- Herstellung obere Tragschicht
- Asphaltierung
- Herstellung Bankette und Humusierung

In seinem Schreiben führt der bautechnische SV an, dass die Preise für die Asphaltierung deutlich angezogen haben und derzeit für 1 m² AC 16 deck bei rd. € 23,- netto liegen. Somit dürften sich die Kosten für die Fahrbahninstandsetzung um ca. € 25.000,- erhöhen.

Unter Berücksichtigung der Mehrkosten (ohne Vermessungskosten, evtl. zusätzlicher Unterbau/Schotter) betragen die geschätzten Kosten € 225.000,-, die mit 40 % vom Land Kärnten/Abt. 10 – Agrartechnik gefördert werden.

Zur Abdeckung der Eigenmittel wäre der Einsatz von KIG-Mittel 2025 vorgesehen:

Oktober 2025	€ 33.976,08
Jänner 2026	€ 96.888,59

Hinsichtlich Förderfähigkeit und Erfordernis Unterbau liegt eine Stellungnahme der Abt. 10/Ing. J. Holzfeind vom 22.10.2025 vor:

„Förderfähig ist eine max. Asphaltbreite von 3,5m. Bei Verbindungsstraßen kommt derzeit eine Förderung von 40% zum Tragen.

Wenn wir das Projekt heuer im Herbst aufbereiten (Begehung mit den Anrainern, Baubescheid....) kann ich es in den AP 2026 vorsehen und es auch zeitlich in unserem Ausbauprogramm einordnen.

Eine zeitnahe Messung der Tragfähigkeit (vor den Begehungen) wäre sinnvoll um abzuklären, welcher Ausbau gewählt werden soll.

Bitte gib mir diesbezüglich bescheid, damit ich es einteilen kann.“

In der Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sittersdorf vom 20.11.2025 wurde bereits darüber beraten und einstimmig festgelegt, dass

- der Auftrag zur Durchführung einer Benkelmann-Messung an Abt. 10 zum Preis von € 4,- netto je lfm erteilt wird
- die Ausbaubreite von 4,5 m beibehalten werden soll
- die Sanierung dieses Straßenabschnittes in das Arbeitsprogramm 2026/Abt. 10 aufgenommen werden soll
- eine Klärung mit Abt. 10 erfolgen soll, ob eine Vermessung vorab notwendig ist?
die Vermessung soll nach Umsetzung der Sanierung durch die Agrarbehörde erfolgen

Sollten die Messdaten (Benkelmann) eine Erneuerung des Unterbaus erfordern, sind die zu erwartenden Mehrkosten zu ermitteln.

Eine finanzielle Bedeckung durch KIG-Mittel 2025 in der Höhe von rd. € 131.000,- (€ 33.976,08 Auszahlung im Okt. 25 bzw. € 96.888,59 Auszahlung Jänner 26) ist derzeit für die Variante „Fräsen, Feinplanie und Asphaltdecke neu“ gegeben. Allfällige Mehrkosten (Unterbau, Vermessung, förderbare Ausbaubreite von 3,5 m) sind derzeit unbedeckt.

Zwischenzeitlich wurde Vermessungsangebote angefordert, allerdings wurde nur vom ZT-Büro Pöllinger ein Angebot in der Höhe von € 6.649,- netto, d.s. € 7.978,80 inkl. MWSt. abgegeben und an die Abt. 10 weitergeleitet.

Weiters wurde die Kosten für den beabsichtigten Vollausbau in einer Breite von 4,5 m ermittelt. Diese belaufen sich auf rund € 375.000,- (€ 450,- je lfm).

Von Seiten der Verwaltung wurde bereits in der Sitzung am 20.11.2025 angemerkt, dass eine Finanzierbarkeit nur für die günstigere Variante (Fräsen, Feinplanie und Asphaltierung mit 3,5 m Breite) gegeben ist. Daher konnte auch nur diese finanzierbare Variante in das Arbeitsprogramm 2026 aufgenommen werden.

Entscheidung:

1. Änderung GV-Beschluss (auf finanzierbare Variante)
2. bei Vollausbau – keine Berücksichtigung im Jahr 2026 aufgrund fehlender Finanzierung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge beschließen, dass

- der Auftrag zur Durchführung einer Benkelmann-Messung an Abt. 10 zum Preis von € 4,- netto je lfm erteilt wird
- die Ausbaubreite von 3,5 m beibehalten werden soll
- die Sanierung dieses Straßenabschnittes in das Arbeitsprogramm 2026/Abt. 10 aufgenommen werden soll
- die Vermessung nach Umsetzung der Sanierung durch die Agrarbehörde erfolgen soll

Wechselrede:

BGM G. Koller: Angebot an GE – Straßensperre für Holzschlägerungen – bis spät. 30.06.2026
Umsetzungsmaßnahmen können in der 1. Juli-Woche beginnen

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass

- der Auftrag zur Durchführung einer Benkelmann-Messung an Abt. 10 zum Preis von € 4,- netto je lfm erteilt wird
- die Sanierung dieses Straßenabschnittes in das Arbeitsprogramm 2026 der Abt. 10 – Agrartechnik aufgenommen werden soll
- die förderfähige Ausbaubreite von 3,5 m umgesetzt werden soll
- die Vermessung des Straßenabschnittes nach Umsetzung der Sanierung durch die Agrarbehörde Kärnten erfolgen soll

Punkt 15 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller
- x -

W. Kavellar, 9133 Sittersdorf: Neuerliche Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, inkl. Zu- und Abschreibungen gemäß Teilungsausweis mittels Verordnung

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2024 stellte Frau Wilma Kavellar den Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des öffentlichen Weges Nr. 1112/3, KG 76220/Sittersdorf, im Bereich ihres Wohnhauses in Rain 4 im Ausmaß von ca. 90 m².

Dieses Teilstück endet im Hofbereich ihres Objektes und möchte von der Antragstellerin erworben werden.

Im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sittersdorf ist dieses Teilstück als Aufschließungsgebiet gewidmet. Die angrenzenden Grundstücke .68/1 ist Bauland-Dorfgebiet, das Grundstück 686/1 ist Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 dem Antrag auf Erwerb eines Teilstückes des Grundstückes-Nr. 1112/3, KG Sittersdorf, im Ausmaß von ca. 90 m² zum Preis von € 20,- je m² grundsätzlich die Zustimmung erteilt wird. Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung sind von der Antragstellerin zu tragen.

Im Rahmen der am 20.02.2025 stattgefundenen Grenzverhandlung wurden die neuen Grenzpunkte festgelegt und die Vermessungsarbeiten durch die Angst GeoVermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, durchgeführt.

Mit Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U vom 05.05.2025 wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 97 m² vom öffentlichen Gut/Gemeinde Sittersdorf abgeschrieben und dem Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf, zugeschrieben. Weiters wird das Trennstück 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück Nr. .67/1, KG Sittersdorf, (Tazol J.) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 1112/3 (öffentliches Gut – Gemeinde Sittersdorf) zugeschrieben. Diese Zu- und Abschreibungen sind mittels vorliegender Verordnung vom Gemeinderate der Gemeinde Sittersdorf zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt,

- a) der Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² vom Grundstück 1112/3 der Gemeinde Sittersdorf und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf, sowie
- b) der Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück .67/1 (Tazol) an das Grundstück 1112/3, öffentliches Gut der Gemeinde Sittersdorf – Straßen und Wege, die Zustimmung erteilen.

Der GR-Beschluss vom 20.11.2025 lautete:

Beschluss zu a:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, die Abtrennung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 97 m² vom Grundstück 1112/3 der Gemeinde Sittersdorf und Zuschreibung an das Grundstück Nr. .68/1, KG Sittersdorf,

Beschluss zu b:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf auf Grundlage der Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, die Abtrennung und Zuschreibung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 4 m² vom Grundstück .67/1 (Tazol) an das Grundstück 1112/3, öffentliches Gut der Gemeinde Sittersdorf – Straßen und Wege

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, unter Berücksichtigung von Zu- und Abschreibungen gemäß Teilungsausweis der Urkunde genehmigen. Die Verordnung des Gemeinderates vom 20.11.2025 war inhaltlich korrekt, wird aber an den aktuellen GR-Beschluss vom 29.04.2026 angepasst.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorliegende Vermessungsurkunde GZ: 251005-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, unter Berücksichtigung von Zu- und Abschreibungen gemäß Teilungsausweis der Urkunde genehmigen. Die Verordnung des Gemeinderates vom 20.11.2025 war inhaltlich korrekt, wird aber an den aktuellen GR-Beschluss vom 29.04.2026 angepasst.

Punkt 16 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

Widmungsangelegenheit 031-2/2025-53/3-1: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, idgF. vom 09.05.2025 für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grundstücken Nr. 58 und 59, KG Altendorf. Ergänzende Beschlussfassung zum GR-Beschluss vom 05.02.2026 - Genehmigung des entsprechenden Bescheides

Amtsvortrag:

Im Zuge einer Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Antragstellerin ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit Ansuchen vom 09.05.2025, eingelangt bei der Gemeinde Sittersdorf am 12.05.2025, um die Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes, welches als Wirtschafts- und Lagerraum genutzt werden soll.

Die Räume befinden sich im Erdgeschoss, der Dachraum ist nicht ausgebaut. Der Zugang zum Dachraum erfolgt über eine innenliegende Dachbodentreppe. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Die betroffenen Grundstücke weisen eine leichte Hanglage von Nord nach Süd ansteigend, sowie von West nach Ost ansteigend auf. Die Zufahrt erfolgt, ausgehend von der Gemeinestraße Parz.Nr. 1013/1, KG Altendorf, von Westen auf die Parz.Nr. 59.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der EZ 3, GB 76202 Altendorf mit den Parzellen Nr. .5, 53, 57, 58 und 59 im Gesamtausmaß von 3.878 m². Alle Grundstücke weisen die Flächenwidmung Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland auf. Im aktuell geltenden Flächenwidmungsplan ist das Haupthaus mit der Nr. 16 ersichtlich gemacht. Wohnhaus mit Nebengebäude in dezentraler Lage; Altbestand.

Die Liegenschaft verfügt über ein Wohnhaus mit zwei Nebengebäuden und einer Gartenhütte. Das Areal ist ca. 370 Meter außerhalb der Ortschaft Kristendorf situiert.

In der Vorprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Zahl: 5-WDB-0815-78460/2025-2 vom 22.09.2025, eingelangt bei der Gemeinde Sittersdorf am 27.10.2025 wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 25.06.2025 betreffend die o.a. beabsichtigte Baumaßnahme im Rahmen des § 45 K-ROG 2021, darf seitens der Fachabteilung mitgeteilt werden, dass

- im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sittersdorf die ggst. Fläche/Parzelle 58 und 59, KG Altendorf als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen ist.
- im ÖEK der Gemeinde Sittersdorf im ggst. Raum die vorhandenen Siedlungssplitter klar abgegrenzt wurden und im ggst. Bereich für die "Bestandssituation" ein "roter Kreis" (inkl. bestehendem Nebengebäude) symbolisch festgelegt wurde.
- sich die beabsichtigte/vorhandene Baumaßnahme im unmittelbar räumlichen Nahverband zu weiteren Objekten (Wohngebäude, Hofstelle, Altbestand) befindet.

Aus fachlicher Sicht werden seitens der Fachabteilung keine Einwendungen erhoben.

Das ggst. Begehren kann somit im Rahmen des §45 K-ROG 2021 aus fachlicher Sicht abgewickelt werden. Rechtliche Rahmenbedingungen/Voraussetzungen sind mit der Abteilung 15 - UAbt. Rechtliche Raumordnung abzuklären.

Unter Einbeziehung der nachstehenden gesetzlichen Grundlagen wurde ein Verfahren nach § 45 K-ROG 2021 von der Gemeinde Sittersdorf eingeleitet.

Der Antrag auf Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 des K-ROG 2021 idgF. für das oa. Vorhaben wurde eingebracht. Dieser wurde vier Wochen lang, in der Zeit vom 10.12.2025 bis einschließlich 07.01.2026, ortsüblich an der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Sittersdorf kundgemacht.

Die Kundmachung erging nachweislich an die im § 45 Abs. 1 des K-ROG 2021 genannten Personen und Einrichtungen.

Ebenso wurden die Anrainer:

- ✓ Schober Rosina, 9065 Ebenthal
- ✓ Scheriau Felix, 9133 Sittersdorf
- ✓ Pischounigg Thomas, 9133 Sittersdorf
- ✓ Ladinig Karl, 9133 Sittersdorf
- ✓ Ladinig Monika, 9133 Sittersdorf
- ✓ Korpitsch Peter, 9133 Sittersdorf

mittels Zusendung der Kundmachung verständigt.

In der Kundmachung war unter anderem angeführt, dass jedermann berechtigt ist, während der Auflagefrist schriftlich begründete Einwendungen zum Antrag einzubringen.

Während der Auflagefrist wurden seitens der angeschriebenen Behörden folgende Stellungnahmen sowie seitens eines Anrainers folgender Eingabe eingebracht:

[Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung,
Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Naturschutz,
Zahl: 08-NATFA-24198/2024-16 vom 05.12.2025](#)

Gem. § 45 K-RoG 2021 soll eine Einzelbewilligung zur Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grst.Nr. 58 und 59, KG Altendorf, ausgesprochen werden.

Diesbezüglich fand am 03.12.2025 ein Ortsaugenschein statt. Dabei wurde festgestellt, dass auf der als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmeten Fläche bereits bauliche Anlagen bestehen. Im ÖEK der Gemeinde Sittersdorf ist die Fläche als Punkt 16 gekennzeichnet und für diesen Punkt wurde festgelegt, dass keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben möglich ist.

Das betreffende zu bewilligende Objekt wurde bereits weitgehend errichtet. Laut Orthofotorecherchen besteht das (offensichtlich zu Wohnzwecken) errichtete Gebäude seit mindestens 2007. Es handelt sich mit größter Wahrscheinlichkeit um ein Wohngebäude, nicht wie beantragt um ein landwirtschaftliches Lager- bzw. Arbeitsgebäude. Weiters befinden sich

auf den Grst.Nr. 58 und 59 mehrere Nebengebäude. Ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das nun beantragte Gebäude und die drei Nebengebäude besteht, konnte nicht eruiert werden (diese sind erst seit ca. 2013 Bestand).

Da das Gebäude bereits seit mehreren Jahrzehnten Bestand ist, besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Einzelbewilligung. Sollten für einzelne Gebäude naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich sein, so sind für diese vor Erteilung der Baubewilligung bei der Naturschutzbehörde um naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 9, Naturschutz,
Zahl.: VK-NAT-143965/2025-2 vom 17.12.2025

Der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt als zuständiger Naturschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 05.12.2025 zur Kenntnis gebracht:

„Gem. § 45 K-RoG 2021 soll eine Einzelbewilligung zur Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grst.Nr. 58 und 59, KG Altendorf ausgesprochen werden.

Diesbezüglich fand am 03.12.2025 ein Ortsaugenschein statt. Dabei wurde festgestellt, dass auf der als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmeten Fläche bereits bauliche Anlagen bestehen. Im ÖEK der Gemeinde Sittersdorf ist die Fläche als Punkt 16 gekennzeichnet und für diesen Punkt wurde festgelegt, dass keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungseinschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben möglich ist.

Das betreffende zu bewilligende Objekt wurde bereits weitgehend errichtet. Laut Orthofotorecherchen besteht das (offensichtlich zu Wohnzwecken) errichtete Gebäude seit mindestens 2007. Es handelt sich mit größter Wahrscheinlichkeit um ein Wohngebäude, nicht wie beantragt um ein landwirtschaftliches Lager- bzw. Arbeitsgebäude. Weiters befinden sich auf den Grst.Nr. 58 und 59 mehrere Nebengebäude. Ob eine naturschutzrechtliche Bewilligung für das nun beantragte Gebäude und die drei Nebengebäude besteht, konnte nicht eruiert werden (diese sind erst seit ca. 2013 Bestand).

Da das Gebäude bereits seit mehreren Jahrzehnten Bestand ist, besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Einzelbewilligung. Sollten für einzelne Gebäude naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich sein, so sind für diese vor Erteilung der Baubewilligung bei der Naturschutzbehörde um naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen.“

Die Grundstücke Nr. 58 und 59 KG Altendorf sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sittersdorf als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt Fläche“ ausgewiesen und befinden sich in der freien Landschaft. Sämtliche Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen daher einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Laut Aktenstand wurde bisher für keines der Bauvorhaben in diesem Bereich eine naturschutzrechtliche Bewilligung beantragt, und somit auch nicht erteilt.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht wird Folgendes festgehalten und entstammt der Stellungnahme der Abt. 1 - Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst, beim Amt der Kärntner

Landesregierung vom 16.05.2019, Zahl: 01-VD-LG-12/2-2019 an die Abt. 3 - UA Rechtliche Raumordnung, vor.

Diese lautet im Wesentlichen wie folgt:

„Zu Ihrer Anfrage vom 19. März 2019, Zahl: 03-Ro-ALL-220/1-2019, betreffend die Kriterien für die Beurteilung der Zersiedelung im Sinne des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, darf seitens der Abteilung 1 – Landesdirektion/Verfassungsdienst Folgendes mitgeteilt werden:

1. Ausgangslage:

Ausgangspunkt der Anfrage ist, dass eine Gemeinde eine Ausnahme von der Wirkung des Flächenwidmungsplanes für ein konkretes Bauvorhaben beschließen wollte, aber von der Naturschutzbehörde ein negativer Bescheid hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen in Aussicht gestellt wurde. Dies mit der Begründung, dass die geplanten Baumaßnahmen im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan stünden und dadurch eine Zersiedelung eingeleitet oder fortgesetzt würde, denn entsprechend der Stellungnahmen des Verfassungsdienstes aus 2014 und 2018 würde sich der Ausschluss von den Wirkungen des Flächenwidmungsplans auf das Baurecht beschränken.

Seitens der Abteilung 3 – UA Rechtliche Raumordnung stellt sich die Frage, inwiefern es rechtlich zulässig ist, dass die Naturschutzbehörde bei der Beurteilung, ob eine Zersiedelung vorliegt, ausschließlich auf den Flächenwidmungsplan abstellen darf oder ob eine allfällig erteilte raumordnungsfachliche Einzelbewilligung ebenfalls in Betracht zu ziehen ist.

Nach Ansicht der Abteilung 3 bilde der Flächenwidmungsplan als Verordnung gemeinsam mit etwaigen raumordnungsfachlichen Einzelbewilligungen eine Einheit in dem Sinn, dass diese in der Gesamtheit als ortsplanerische Konzeption zu verstehen seien. Dazu stellt die Abteilung 3 – UA Rechtliche Raumordnung folgende Überlegungen an:

Sollte die Gemeinde von dem im § 19a Abs. 1 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 [?] eingeräumten Recht, die Wirkungen von Flächenwidmungsplänen auszuschließen, Gebrauch machen, wird seitens der Abteilung 3 – UA Rechtliche Raumordnung die Auffassung vertreten, dass ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan als Versagungsgrund seitens der Naturschutzbehörde nicht ins Treffen geführt werden kann. Ein Ausschluss von den Wirkungen des Flächenwidmungsplanes sei jedenfalls auch von der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen und demnach zu beachten und in diesem Fall könne die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Flächenordnungsplan nicht den alleinigen Prüfungsmaßstab darstellen. Dies bedeute keineswegs, dass die Naturschutzbehörde davon entbunden wäre, eine Prüfung des Bauvorhabens hinsichtlich der restlichen Kriterien des § 9 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 vorzunehmen.

Abschließend wird festgehalten, dass der Umstand, dass eine landesgesetzliche Regelung, die den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, die Wirkungen des Flächenwidmungsplanes für konkrete Bauvorhaben auf bestimmten Grundflächen auszuschließen, durch eine andere landesgesetzliche Regelung unter Verweis auf den Umstand des Widerspruchs zum Flächenwidmungsplanes und in weiterer Folge der Zersiedelung versagt werden könnte, nicht vollziehbar wäre, da in einen solchen Fall die Ausnahmeregelungen im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 iVm der Kärntner Bauordnung 1996 obsolet wären.

2. Rechtliche Grundlagen:

[...]

3. Zu den Erledigungen der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst aus den Jahren 2014 und 2018:

3.1 Zur Erledigung vom 17.4.2014, Zl. 01-VD-LG-41/14-2014:

In dieser Erledigung werden in der Zusammenfassung folgende Rechtsansichten vertreten:

- a) *Der Ausschluss der Wirkung des Flächenwidmungsplanes ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes [Anmerkung: § 19 iVm § 19a K-GplG 1995] auf das Raumordnungsrecht beschränkt und wirkt daher nicht in das naturschutzrechtliche Verfahren hinein, da der Anknüpfungspunkt des Tatbestandes des § 5 Abs. 1 lit. i K-NSG 2002, nämlich die Widmung im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland durch einen Bescheid gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996, nicht berührt wird (vgl. VfSlg. 6550/1971).*
- b) *Mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. i in Verbindung mit § 9 Abs. 1 K-NSG 2002 besteht bei Vorliegen eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 weiterhin eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht und bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen wäre der Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung abzuweisen (sofern kein Tatbestand gemäß § 9 Abs. 7 K-NSG 2002 vorliegt).*

Hinzuweisen ist darauf, dass zu den aufgeworfenen Fragen auch eine Stellungnahme der Abteilung 3 eingeholt wurde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass Einzelbewilligungen im Sinne des § 14 Abs. 5 K-BO 1996 iVm § 19a K-GplG 1995 zu keiner Änderung des Flächenwidmungsplanes, sondern lediglich zum Ausschluss der Wirkung desselben im Sinne des § 19 K-GplG 1995 führen. Mit der Erteilung der raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung werde aber zum Ausdruck gebracht, dass unter dem Blickwinkel der Raumordnung keine Bedenken gegen ein bestimmtes Bauvorhaben bestehen (8. 9. 2014, Zl. 03-ALL-1020/1-2014).

3.2 Zur Erledigung vom 29.3.2018, Zl. 01-VD-LG-22/21-2018, 01-VD-LG-41/9-2018:

Anmerkung: Diese Anfrage betraf das Verhältnis zwischen § 66b (Bewilligungsfiktion) und § 11 (Änderungen) K-NSG 2002 einerseits und § 54 (Bewilligungsfiktion) und § 14 Abs. 1 (Änderungen entgegen dem Flächenwidmungsplan) der K-BO 1996 andererseits.

Hier wurde die Ansicht vertreten, dass es zutrifft, dass es zu Konstellationen kommen kann, dass ein Vorhaben in der freien Landschaft zwar baurechtlich zulässig ist, die erforderliche naturschutzrechtliche Bewilligung jedoch nicht erteilt werden darf. Hingewiesen wurde bei dieser Gelegenheit auch darauf, dass auch der umgekehrte Fall eintreten kann. Dabei wurde davon ausgegangen, dass dieses Ergebnis aufgrund der abweichenden baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Regelungen vom Landesgesetzgeber bewusst in Kauf genommen wurde.

4. Erwägungen:

4.1 Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kärntner Naturschutzgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, LGBl. Nr. 54/1986, (Zl-Verf-30/11/1986) enthalten zum Begriff der „Zersiedelung“ folgende Ausführungen:

„Unter Zersiedelung ist nach den Begriffsbestimmungen der Naturschutzreferentenkonferenz [Anmerkung: Naturschutz - Begriffsdefinitionen, hrsgg. von der Verbindungsstelle der Bundesländer (1981)] eine ohne funktionales Erfordernis oder ohne ortsplanerische Konzeption vorgenommene Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen“ zu verstehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Begriff außerdem in seinem Erkenntnis vom 5. April 1974, Zl. 1014/73 darüberhinaus folgendermaßen erläutert: „Der Begriff der Zersiedelung nennt pauschal ausgedrückt, einerseits das Ausufern städtischer Bebauung in den vorstädtischen und agrarischen Raum hinein, andererseits das unregelmäßige Wachstum sporadischer Siedlungsansätze sowohl in Agrargebieten (Einzelhöfe, Landarbeiterwohnungen, Nebenerwerbssiedlungen) wie auch in frühindustrialisierten oder gewerblich durchsetzten Räumen, wo Eisenhämmer, Hütten und Bergwerke als Ansatzpunkt derartiger Zersiedelung dienten. Schließlich wird der Begriff „Zersiedelungen“ auch für die planlose Ansetzung von zeitweise bewohnten (Wochenend-) Häusern und Häusergruppen außerhalb geschlossener Siedlungsräume angewendet (vgl. das Handbuch der Raumforschung und Raumordnung, 3. Band S. 3863 bis 3869; Hannover 1970).“ Diese Umschreibung des Begriffes Zersiedelung macht es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Erkenntnis klar, dass es sich bei der Zersiedelung um eine Negativform menschlicher Siedlung handle, soweit sie nicht als funktionellen Gründen vorgegeben sei.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang weiter ausführt, sei Gegenstand des Bewilligungsverfahrens immer ein konkret eingereichtes Projekt nicht etwa eine allfällige Gestaltung der Umgebung, durch die allenfalls eine Zersiedelungswirkung gemildert werden könnte.“

4.2 Zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs:

Im Rechtssatz des Erkenntnisses vom 22.6.1977, 96/77 hat der Verwaltungsgerichtshof das in den Erläuterungen zur RV zitierte Erkenntnis wie folgt ergänzt:

„Eine Zersiedelung der Landschaft steht einer harmonischen Bauentwicklung entgegen. Den Begriff der Zersiedelung hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 5.4.1974, 1014/73 dahingehend umschrieben, dass diese einerseits das Ausufern städtischer Bebauung bedeutet, andererseits auch das unregelmäßige wachsende sporadischer Siedlungsansätze überhaupt, und zwar auch in Agrargebieten. Die Zersiedelung erweist sich demnach als eine Negativform menschlicher Siedlung, soweit sie nicht aus funktionellen Gründen vorgegeben ist.“

Im Übrigen legt der Verwaltungsgerichtshof dem Begriff der „Zersiedelung“ das im Anschreiben der Abteilung 3 wiedergegebene Begriffsverständnis zugrunde, und weist darauf hin, dass der Begriff der Zersiedelung im Kärntner Naturschutzgesetz nicht definiert werde. „Die Gesetzesmaterialien umschreiben diesen Begriff als eine „Negativform menschlicher Siedlung“, die „nicht aus funktionellen Gründen vorgegeben“ ist; Zersiedelung ist eine „ohne funktionales Erfordernis oder ohne ortsplanerische Konzeption vorgenommene Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen“. Für die Beurteilung, ob durch eine Hütte, die das Merkmal der „Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen“ erfüllt, eine Zersiedelung

eingeleitet oder vorgesetzt wird, ist daher entscheidend, ob die Hütte einem funktionalen Erfordernis dient, dh. ob sie für die Bewirtschaftung bestimmter Flächen erforderlich ist.“ (ständige Judikatur des VwGH zum K-NSG 2002, unter Berufung auf das Erkenntnis vom 21.3.2001, 99/10/0177, VwSlg. 15579 A/2001)

4.3 Der Kernsatz der Begriffsbestimmung der „Zersiedelung“ sowohl nach den Erläuterungen zum Gesetz als auch nach den zitierten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ist der Satz „Zersiedelung ist eine ohne funktionales Erfordernis oder ohne ortsplanerische Konzeption vorgenommene Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen“. Dieser Satz ist auch in RZ 111 der Naturschutz-Begriffsdefinitionen der Verbindungsstelle enthalten, die sich auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.4.1974, 1014/73 und vom 22.6.1977, 96/77 berufen. Diese Begriffsbestimmung wird vom Verwaltungsgerichtshof auch in Erkenntnissen aus dem Bereich der Raumordnung verwendet (zB. VwSlg. 17.425 A/2018).

Da in dieser Begriffsbestimmung die Tatbestandsmerkmale „funktionales Erfordernis“ und „ortsplanerische Konzeption“ durch das Wort „oder“ verbunden sind, wäre eigentlich (wie offensichtlich auch von der Abteilung 3) davon auszugehen, dass es sich um alternative Tatbestandsmerkmale handelt.

Seitens des Verfassungsdienstes konnte nur ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs aufgefunden werden, dass sich dezidiert mit der Frage des Verhältnisses zwischen „funktionalem Erfordernis“ und „ortsplanerischer Konzeption“ auseinandersetzt, nämlich das Erkenntnis vom 27.8.2002, 2002/10/0117. Dort führte der Verwaltungsgerichtshof - gestützt auf § 19 Abs. 1 K-GplG 1995 (offensichtlich in der Fassung vor LGBl. Nr. 134/1997) und § 5 Abs. 5 lit. a GplG 1995) - aus, dass auch die Darlegungen des Beschwerdeführers, wonach das Vorhaben der ortsplanerischen Konzeption entspreche, weil die Gemeinde mitgeteilt habe, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden, nicht zielführend seien:

„Es ist unbestritten, dass die in Rede stehende Fläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland-Landwirtschaft gewidmet ist. Im Hinblick darauf, dass die belangte Behörde das Merkmal der „funktionalen Erforderlichkeit“ im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. a Krnt NatSchG zu Recht verneint hat, kann im Beschwerdefall auch nicht davon gesprochen werden, dass die Bebauung der ortsplanerischen Konzeption entspreche.“

Dieses Erkenntnis bezog sich auf eine Hütte, die zur Waldbewirtschaftung funktional nicht erforderlich war. Angewendet wurde die Rechtslage nach den K-GplG 1995, vor der Einschränkung der Nichtigkeitssanktion von Verstößen gegen den Flächenwidmungsplan auf Bewilligungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Überdies spielten weder die mit der Novelle LGBl. Nr. 44/1996 eingefügte Ausnahmebestimmung von den Wirkungen des Flächenwidmungsplanes, noch § 19a K-GplG 1995, eingefügt durch die Novelle LGBl. Nr. 134/1997, eine Rolle.

Der Verfassungsdienst ist jedoch bei der Durchsicht der einschlägigen Erkenntnisse des VwGH (zB 27. 8. 2002, 2000/10/0041, 16. 12. 2002, 99/10/0014, 12. 9. 2005, 2002/10/0073, 14. 7. 2001, 2009/10/0192) zur Überzeugung gelangt, dass der VwGH nicht nur im Erk. Vom 27. 8. 2002, 2002/10/177, und in den in den Erläuterungen zum Kärntner Naturschutzgesetz genannten Erkenntnissen, dem Tatbestandsmerkmal des „funktionalen Erfordernisses“ Vorrang vor der „ortsplanerischen Konzeption“ einräumt.

5. Seitens des Verfassungsdienstes darf zunächst auf die Ausführungen in der Erledigung aus 2014 hingewiesen werden, wonach die Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen im Naturschutz eng und zwar zu Gunsten des Naturschutzes auszulegen sind (VwSlg. 12.607 A/1988, VwGH, 12.12.1983, 83/10/0203); dies gelte auch für Ausnahmegewilligungen im Baurecht (VwGH, 30.10.1995, 84/06/0078) und dass eine Ausnahmegewilligung keine Änderung des Flächenwidmungsplanes bewirke (VfSlg. 6550/1971).

Seitens des Verfassungsdienstes kann daher die Rechtsansicht, dass ein Ausschluss von den Wirkungen des Flächenwidmungsplanes gemäß § 19a Abs. 1 K-GplG 1995 iVm. § 14 Abs. 5 K-BO 1996 durch eine Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung jedenfalls auch von der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu nehmen und demnach zu beachten ist, was keinesfalls bedeute, dass die Naturschutzbehörde davon entbunden wäre, eine Prüfung eines Bauvorhabens hinsichtlich der restlichen Kriterien des § 9 K-NSG 2002 vorzunehmen, nur in der Form verstanden werden, wie dies im Schreiben der Abteilung 3 vom 8.9.2014, Zl. 03-ALL-1020/1-2014, verstanden wird, nämlich, dass mit der Erteilung der raumordnungsrechtlichen Einzelbewilligung zum Ausdruck gebracht wird, dass unter dem Blickwinkel der Raumordnung keine Bedenken gegen ein bestimmtes Vorhaben bestehen.

Dass eine raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung nicht automatisch zu einer naturschutzrechtlichen Bewilligung führen muss, ergibt sich wohl auch aus den unterschiedlichen Zielen von Naturschutzgesetz 2002 (vgl. die oben zitierten § 1 und § 2) und Gemeindeplanungsgesetz (vgl. die oben zitierten § 2 Raumordnungsgesetz, § 1 Gemeindeplanungsgesetz 1995 und § 14 Abs. 5 K-BO). Überdies ist § 5 Abs. 1 lit. i/§ 9 Abs. 3 lit. a K-NSG 2002 nicht der einzige Fall, in dem die Interessen von Naturschutz und Gemeindeplanung/Baurecht auseinanderfallen, andernfalls hätte sich der Gesetzgeber nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 K-NSG 2002 dazu veranlasst gesehen, eine Sonderregelung zu treffen.

Wie oben unter Pkt. 4.3 dargestellt wurde ist nicht nur aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.8.2002, 2002/10/2017, der Schluss zu ziehen, dass das „funktionale Erfordernis“ gegenüber der „ortsplanerischen Konzeption“ überwiegt, denn der Verwaltungsgerichtshof ist wohl der Ansicht, dass, wenn keine funktionale Erforderlichkeit vorliegt auch nicht von einer Entsprechung mit der ortsplanerischen Konzeption auszugehen ist.

Andererseits liegt zur Frage, ob bei Vorliegen einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 davon ausgegangen werden kann, dass eine der ortsplanerischen Konzeption entsprechende Bebauung außerhalb geschlossener Siedlungen vorliegt, soweit ersichtlich, noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor.

Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 ist jedenfalls, dass das konkrete Vorhaben dem örtlichen Entwicklungskonzept gemäß § 2 K-GplG 1995 nicht widerspricht. Die Anforderung nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach das Vorhaben der ortsplanerischen Konzeption entsprechen muss, und gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996, wonach das Vorhaben dem örtlichen Entwicklungskonzept nicht widersprechen darf, erscheint daher nicht ganz deckungsgleich.

Dieser Widerspruch lässt sich nach Ansicht des Verfassungsdienstes nur so lösen, dass die Naturschutzbehörde die Genehmigung nicht alleine aus dem Grund versagen kann, dass das Vorhaben – trotz Vorliegens einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 – dem Flächenwidmungsplan widerspricht, sondern auch zu prüfen hat, ob das Vorhaben eine Zersiedlung einleitet oder fortsetzt, wobei das Vorliegen einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO 1996 als Indiz dafür zu werten ist, dass das Vorhaben der ortsplanerischen Konzeption entspricht.

6. Zusammenfassung:

Zusammenfassend darf seitens des Verfassungsdienstes daher Folgendes festgehalten werden:

6.1 Im Erkenntnis vom 27.8.2002, 2002/10/0117, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass, wenn das Merkmal der funktionellen Erforderlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. a K-NSG 2002 verneint wird, auch davon ausgegangen werden kann, dass die Bebauung der ortsplanerischen Konzeption nicht entspricht.

6.2 Bei der Prüfung des zweiten Tatbestandsmerkmals der Zersiedlung iS des § 9 Abs. 3 lit. A K-NSG 2002 gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff der Zersiedlung, nämlich ob die Bebauung der ortsplanerischen Konzeption entspricht, ist das Vorliegen einer Einzelbewilligung gemäß § 14 Abs. 5 K-BO von der Naturschutzbehörde jedenfalls als Indiz für die Entsprechung mit dieser Konzeption zu werten.“

Diese Ausführungen sind auf die nunmehrige Bestimmung des § 45 K-ROG anzuwenden.

Demnach gilt für das Naturschutzverfahren Folgendes:

Durch eine Einzelgenehmigung wird nur die Wirkung des Flächenwidmungsplanes ausgeschlossen, nicht aber die Widmung an sich. Das besagte Grundstück bleibt als Grünland gewidmet. Ausnahmebestimmungen sind nach der stRsp des VwGH eng auszulegen, im Bereich des Naturschutzes sogar zu Gunsten des Naturschutzes. Weiters vertritt der Verfassungsdienst die Ansicht, dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Ausnahmebestimmung des § 45 K-ROG auf die Raumordnung beschränkt bleibt und das K-NSG 2002 nicht berührt. Es besteht weiterhin eine Bewilligungspflicht nach § 5 Abs 1 lit i iVm § 9 Abs 1 K-NSG 2002. Daran ändert das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 K-ROG nichts.

Eine Ausnahmebestimmung aus dem Baurecht kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht ersetzen und im Naturschutzrecht keine Geltung entfalten.

Für sämtliche Baumaßnahmen, die nicht älter als 20 Jahre sind, wäre daher nachträglich um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung anzusuchen. Ebenso für alle zukünftig geplanten Bauvorhaben.

Stellungnahme Anrainer Felix Scheriau, 9133 Sagerberg 9, vom 02.01.2026

„Stellungnahme zu Zahl 031-2 / 2025-53 / 3-1 Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 Frau Birgit Jäger (Pircer)

Sehr geehrtes Bauamt, sehr geehrter Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf!

Mit der, ab der Zustellung 14-tägigen Einspruchsfrist, wird fristgerecht die am 02.01.2026 verfasste Stellungnahme zu Zahl 031-2 / 2025-53 / 3-1 Einzelbewilligung gem. § 45 KROG 2021 Frau Birgit Jäger (Pircer) dem Bauamt Sittersdorf, dem Gemeinderat Sittersdorf und dem Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf am 02.01.2026 per Mail zugestellt.

Vorwort:

Am 5. Juli 2023! wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf angezeigt, dass an den Grundstücken in Wriesnitz der Fam. Jäger (Pircer) mehrere Schwarzbauten errichtet wurden. Solche Mitteilungen machen nach § 34 K-BO 1996 eine Überwachung erforderlich. Die Behörde hat, bei Vorliegen eines konkreten und begründeten Verdachtes zu prüfen, ob Vorhaben gem. § 6 der K-BO ohne Baubewilligung oder abweichend davon ausgeführt oder vollendet wurden. Die Rechtsgrundlage: §34 der Kärntner Bauordnung - K-BO 1996, LBGI. Nr. 62 i.d.g.F. und §51 (1u.2) der Kärntner Bauordnung – K-BO 1996 i.d.g.F. müssen Grundbuchauszüge, Baumitteilung, Baubewilligung etc. vorgelegt werden. Kagis-Aufnahmen vom Anwesen der Fam. Jäger (Pircer) aus den Jahren 2004, 2020 und 2022 wurden zum Beweis mit überreicht.

Grundsatz:

Jegliches Bauvorhaben ist mitteilungsspflichtig bzw. baubewilligungspflichtig und ist vor Errichtung der Behörde und der Gemeinde anzumelden.

Die Begründung liegt darin, sollten solche Grundsätze nicht befolgt werden, dass die Gemeindeglieder sich sohin solches Vorgehen, wie hier dann als Vorbild gezeigt bekommen, dann auf ungenehmigten Grundflächen vorab die Wohnhäuser oder Zubauten errichten werden und nach der Vollendung vom nicht genehmigten Zubau / Wohnhaus, eine Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 stellen würden mit dem Glauben, dass es so bei anderen Gemeindegliedern wie hier, auch funktioniert hat.

Früher oder später kann somit dann der Gemeinderat und der Bürgermeister bei einer Ablehnung in einer anderen Antragstellung in Erklärungsnot geraten!

[Stellungnahme von Felix Scheriau zu 031-2 / 2025-53 / 3-1 Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021 Frau Birgit Jäger \(Pircer\)](#)

1. Frau Birgit Jäger stellt wissentlich ein Ansuchen auf Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021.

2. Frau Birgit Jäger stellt wissentlich ein Ansuchen für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grundstücken 58 und 59 KG Altendorf 76202.

Zu 1.) § 45 K-ROG regelt die Einzelbewilligungen für Grundstücke, die nicht im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind, aber eine bauliche Nutzung (z. B. für ein Wohnhaus) ermöglicht werden soll, insbesondere wenn noch kein gültiger Flächenwidmungs- und Bebauungsplan existiert. Die Bedeutung liegt darin, dass er eine rechtliche Grundlage für die Zulässigkeit einer Bebauung schafft, die sonst durch die Widmung (z. B. Grünland) ausgeschlossen wäre, indem er eine Ausnahmegewilligung ermöglicht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Frau Jäger stellt wissentlich das Ansuchen 031-2 / 2025-53 / 3-1 für die Erteilung der Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG 2021, für eine Fläche, welche bereits bebaut ist. Durch dieses Vorgehen der bereits verbauten Grundfläche kann die Einzelgenehmigung gem. § 45 K-ROG 2021 nicht angewendet werden und ist sohin mit der Begründung der falschen Antragstellung abzuweisen.

Zu 2.) Ansuchen für die Errichtung eines Nebengebäudes



KAGIS Foto Flug Jahr 2005

KAGIS Foto Flug Jahr 2025



Frau Jäger stellt wissentlich ein Ansuchen um einen Zubau eines Nebengebäudes.

a) Das Ansuchen von Frau Jäger widerspricht sich insofern, da das Bauvorhaben bereits errichtet und vollendet wurde. Ein Ansuchen, welches bereits gebaut und vollendet ist, entspricht nicht einem Ansuchen, welches gebaut werden sollte und wird somit allein der Form des Antrages abgelehnt. (Als Beweis siehe die KAGIS Kärnten Aufnahme aus dem Jahre 2005 – Zubau bereits errichtet).

b) Das Ansuchen von Frau Jäger zum Zubau eines Nebengebäudes entspricht nicht der Realität des vorgelegten Bauplans. Dieser Zubau ist als Wohnhaus ausgeführt und wird seit 2005 nachweislich als Wohnhaus durch Herrn Pircer Josef genutzt.

Sohin ist ein Ansuchen zum Zubau eines Nebengebäudes, welches schlussendlich als Wohnhaus gebaut und genutzt wird allein der Form des Antrages abzulehnen.

c) Am Anwesen von Frau Jäger besteht bereits seit jeher ein Wohnhaus (.5), welches von den Großeltern errichtet wurde. Dieses bestehende Wohnhaus hat Frau Jäger geerbt und wird seitdem vermietet!!! Das Ansuchen von Frau Jäger das ein Nebengebäude errichtet wird, welches nun als Wohnhaus genutzt wird ist insofern nicht glaubhaft, da es sich hier offensichtlich um die Errichtung von Immobilien (Wohnhäuser) handelt woraus dann Mieteinkünfte lukriert werden. Sohin ist das Ansuchen abzulehnen.

d) Am Anwesen von Frau Jäger wurde, wie in diesem Falle, am alten bestehenden vererbten Wohnhaus ein weiterer Zubau 2012 vollendet und ohne Genehmigung errichtet. Dieser Zubau sollte bereits die im Ansuchen benötigten Räume beinhalten und unterstreicht die oben in Punkt c) angefügten bedenken und ist somit abzulehnen. (Siehe ansuchen Baubewilligung für den „Zubau eine Holzlagerraumes mit darüber liegender überdachter Terrasse beim bestehenden Wohnhaus“ Parz .5 zu Zahl 131-9-15/2024-53/3-1)

e) Am Anwesen von Frau Jäger besteht bereits seit jeher ein Wohnhaus (.5), welches von den Großeltern errichtet wurde. Dieses bestehende Wohnhaus hat Frau Jäger geerbt und wird seitdem vermietet. Sohin stellt sich die Frage warum ein Nebengebäude für landwirtschaftliche Nutzung genehmigt werden soll, wenn ohnehin nur Mieter ohne Nutzung der Flächen hier wohnen? Sohin ist dies keine Begründung und ist das Ansuchen abzulehnen.

f) Das im Ansuchen gestellte errichten eines Nebengebäudes zum bestehenden Wohngebäude, welches seither als Wohnhaus genutzt wird, wurde sohin offensichtlich ohne Bauführung ausgeführt und bzgl. der Gefahr für Mensch und feuertechnischer Sicherheit durch die Behörden nicht abgenommen. Somit stellt sich die Haftungsfrage! Wer haftet für evtl. Feuer, Schäden und Unfallschäden in umliegenden und angrenzenden Grundstücksflächen? Besteht in dem errichteten Zubau eine Gefahr für Mensch und Umwelt? Sind die Gebäude ohne Genehmigung überhaupt möglich zum Versichern? Sohin ist bis zur Klärung der Umstände zu überlegen, ob dieses zu Räumen ist und bis zur Klärung der Umstände, behördlich gesperrt werden soll?

g) Wie im Punkt d) oben angeführt, ist am alten Wohnhaus Parz.5 ein nicht genehmigter und bereits vollendeten Zubau ausgeführt worden. (Siehe Stellungnahme Anrainer Grundstücksgrenze Felix Scheriau, zu Baubewilligung für den „Zubau eine Holzlagerraumes mit darüber liegender überdachter Terrasse beim bestehenden Wohnhaus“ zu Zahl 131-9-15/2024-53/3-1).

Meines Erachtens werden die gesetzlichen Breiten für eine Zufahrt, der Abstand zum öffentlichen Weg und angrenzenden Grundstückseigentümer nicht eingehalten, eine zuverlässige, sichere Zufahrt zum Nebengebäude sohin nicht eingehalten und sind somit beide Ansuchen abzulehnen.

h) Durch die scheinbar willkürlichen Bebauungen ohne die Behörden, wurde die Planung für die notwendigen Parkplätze voll und gänzlich übersehen. Die Mieter von den Gebäuden parken ihre Fahrzeuge bis zur Hälfte auf der ohnehin zu schmaler öffentlicher Straße. Die Vorbeifahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte müssen sohin in fremde private Grundstücke ausweichen um vorbei fahren zu können. Sohin sind die Ansuchen der Frau Jäger, allesamt abzulehnen.



Schlusswort:

- In einer Anfrage Vorort in Wrießnitz (2024) an die Amtsleitung der Gemeinde Sittersdorf bzgl. der Möglichkeit der Umwidmung und Bau einer Hofstelle am angrenzenden Grundstück 78/79 durch Felix Scheriau, wurde die Aussage getätigt, dass der Bauwerber für die Zuleitungen und die anfallenden Kosten für den Wasser- und den Kanalanschluss selbst aufkommen muss und sind sohin in Vollem vom Bauwerber zu tragen!*

Sohin stellt sich mir die Frage, warum hier im Ansuchen die Gemeinde die Anschlüsse für Kanal und Wasser durchführt?

- Das ohne Genehmigung erbaute Wohnhaus (oben als Nebengebäude angesucht) hat über die Jahre hinweg keine Gebühren an die Gemeinde Sittersdorf geleistet. Durch dieses Vorgehen, sehe ich einen beträchtlichen Nachteil gegenüber den zahlenden Gemeindebürger in Sittersdorf! Jeder Gemeindebürger muss seinen Beitrag leisten.*

Sohin stellt sich mir die Frage, werden die über die Jahre nicht geleisteten Abgaben für Wasser, Kanal und Grundsteuer Frau Jäger nachbelastet?

- *An den angrenzenden Grundstücken von Frau Jäger (Felix Scheriau) sind seither Wasseransammlungen sichtbar. Dieser Zustand ist für die landwirtschaftlichen Grundflächen bzgl. Wachstum nicht fördernd. Des Weiteren ist immer wieder ersichtlich, dass die öffentliche Straße vor dem Wohnhaus und somit die weiteren Nachbargrundstücke mit Regenwasser geflutet werden.*

Sohin stellt sich mir die Frage wo die Wasserableitungen der genehmigten und nicht genehmigten Zubauten, auch welche sich weiter hinten auf den Grundstücken 58 59 befinden, abgeleitet werden bzw. ob die evtl. vorhandenen Sickerschächte ausreichend sind und evtl. ein Rigol bei der Einfahrt errichtet werden soll.

- *Die Kundmachung wurde an mehrere Ämter und Abteilungen versendet. In diesem Fall sind scheinbar mehrere Mietshäuser vermietet worden und wurden Mieteinnahmen eingenommen. Des Weiteren wurden die Zubauten nicht gemeldet und keine Steuern bezahlt.*

Sohin ist das Finanzamt Klagenfurt, außerordentlich zu dieser wissentlichen und außergewöhnlichen Situation der Frau Jäger zu verständigen.

*Felix Scheriau
Sagerberg 19 am 02.1.2026*

Seitens der Gemeinde Sittersdorf wird demnach ausgeführt:

Wie in der Stellungnahme der Fachabteilung vom 22.09.2025 ausgeführt, werden aus fachlicher Sicht seitens der Fachabteilung keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Planung auf die Zielsetzungen im örtlichen Entwicklungskonzept Bedacht nimmt, entspricht das Bewilligungsansuchen den raumplanerischen Entwicklungsabsichten und somit den wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen der Gemeinde Sittersdorf.

Die in § 38 Abs. 2 genannten Einrichtungen sind berechtigt, Anregungen vorzubringen. Anregungen und sonstige Vorbringen zum Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung sind in die Beratungen zur bescheidmäßigen Erledigung einzubeziehen.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Abt. Naturschutzbehörde und des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Naturschutz besteht kein Einwand gegen die beabsichtigte Bewilligung.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer gemäß § 23 Abs. 2 K-BO 1996 zu hören.

Für die angrenzenden Gemeinden sind mit dieser Baumaßnahme keine mittelbaren und unmittelbaren negative Begleiterscheinungen ableitbar und behindern sie nicht in deren gesamtheitlichen Entwicklung.

Durch das beabsichtigte Vorhaben werden weder die Planungsinteressen angrenzender Gemeinden noch die überörtlichen Planungsziele des Bundes oder anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, beeinträchtigt.

Der Gemeinderat darf auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, wenn ein solches nicht erstellt wurde, den erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde nicht entgegensteht.

Bei dem gegenständlichen Sachverhalt ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass eine Einzelbewilligung nach § 45 K-ROG möglich erscheint. Letztlich bedarf die Bewilligung aber ohnehin der Genehmigung der Landesregierung.

Hinsichtlich der maßgeblichen Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 iVm § 45 Abs 2 - K-ROG 2021, welcher nachstehend angeführt ist, sieht der Gemeinderat keine Versagungsgründe aus raumplanerischer Sicht.

(2) Die Bewilligung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese

- 1. die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde nicht beachtet oder auf die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht Bedacht nimmt,*
- 2. auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der angrenzenden Gemeinde nicht bedacht nimmt oder*
- 3. Raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen des Bundes sowie Planungen anderer Planungsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht berücksichtigt.*

Aufgrund des Sachverhaltes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mittels (einstimmigen/mehrheitlichen?) Beschlusses in seiner Sitzung vom xx-01-2026 für die Erteilung der raumordnungsgemäßen Bewilligung für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grundstücken Nr. 58 und 59, je KG Altendorf (76202), nach Maßgabe des Bewilligungsansuchens vom 09.05.2025 beiliegenden Plänen und Beschreibung, ausgesprochen.

Bgm. Gerhard Koller stellt den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf möge der Einzelbewilligung nach § 45, Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes K-ROG die Zustimmung erteilen und zur Genehmigung der Kärntner Landesregierung vorlegen.

Stellungnahme nach Kundmachungsfrist vom 23.01.2026

[Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, Zahl: 18687159 vom 22.01.2026, \(Posteingang GDE 23.01.2026\)](#)

Birgit Jäger; Ansuchen auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den GrSt. 58 und 59, KG Altendorf - Stellungnahme der WLV
Antwortmail an Gemeinde Sittersdorf

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf wird zum gegenständlichen Antrag folgende Stellungnahme abgegeben: Die betroffenen Grundstücke, Nr. 58 und 59, KG Altendorf liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen.

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 05.02.2026 wurde dem Ansuchen auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, idgF. vom 09.05.2025 für die Errichtung eines Nebengebäudes auf den Grundstücken Nr. 58 und 59, KG Altendorf /76202 nach erfolgter Kundmachung und Berücksichtigung von eingelangten Stellungnahmen (Anhörung) die Zustimmung erteilt.

Der entsprechende Bescheid zur Erteilung der Einzelbewilligung gemäß § 45 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBL. Nr. 59/2021, idgF. vom 09.05.2025 wurde erstellt und von der Abt. 3 – rechtl. Raumordnung vorgeprüft.
Dieser wäre von den Gremien der Gemeinde Sittersdorf ebenfalls zu beschließen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge ergänzend zur Beschlussfassung des Gemeinderates vom 05.02.2026 den vorliegenden Bescheid betreffend das Ansuchen auf Einzelbewilligung gem. § 45 K-ROG beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss :

Einstimmig, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass ergänzend zur Beschlussfassung des Gemeinderates vom 05.02.2026 der vorliegende Bescheid(-entwurf) der Gemeinde Sittersdorf, Zahl: 131-9/Wrießnitz 2/2023 vom 29.04.2026 betreffend das Verfahren gem. § 45 K-ROG - Ansuchen auf Einzelbewilligung – zur Kenntnis genommen und beschlossen wird.

Personalangelegenheiten:

Siehe Niederschrift – nicht öffentlicher Teil !

Berichte des Bürgermeisters

Hinweis auf Veranstaltungen

- Maibaumaufstellen in Rückersdorf und Miklaushof am 30.04.2026
- Eröffnung Seestüberl ab 01. Mai 2026
- Segnung und Maiandacht des Bildstockes Rückersdorf am 01. Mai 2026 um 18 Uhr
- Florianimesse FF Altendorf / Kirche St. Andrä am 02. Mail 2026 um 18 Uhr
- Mobilitätsknotenpunkt – Kaufvertrag ist in Ausarbeitung, ein Termin mit LH-Stv. M. Gruber & LR S. Schuschnig wird koordiniert
- Besprechung Weinfest 2026 hat stattgefunden (Folgetermin im Juni 2026)

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der GR-Sitzung: 20:00 Uhr



Der Vorsitzende:

.....
Bürgermeister Gerhard KOLLER

Das Gemeinderatsmitglied:

.....
GR Dominik Zwillak

Das Gemeinderatsmitglied:

.....
GR Günter Lobnig

Die Schriftführerin:

.....
AL Birgit PETEK